

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe

A) Problem

1. Am 1. April 2012 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ in Kraft getreten, das für die bundesrechtlich geregelten Berufe gilt. Für alle landesrechtlich geregelten Berufe müssen die Länder jeweils eigene Gesetze erstellen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Regelungen für die im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelten Berufe getroffen. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich zu verbessern und die Integration von im Land lebenden Migrantinnen und Migranten in den bayerischen Arbeitsmarkt zu fördern. Angesichts der demografischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels im Freistaat Bayern müssen alle hier vorhandenen Qualifikationspotenziale künftig besser genutzt und im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen gezielter für den deutschen Arbeitsmarkt aktiviert werden. Die im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Abschlüsse können auf dem bayerischen Arbeitsmarkt oft nicht angemessen genutzt werden, weil Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe fehlen. Die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Hinblick auf in Bayern landesrechtlich geregelte Berufe sollen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert werden. Regelungsziel ist es, in den Freistaat Bayern mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen in möglichst einheitlichen Verfahren arbeitsmarkt-gängig und damit für den Einzelnen und den Arbeitgeber besser verwertbar zu machen, um so eine ausbildungsnahe Beschäftigung zu fördern. Damit wird ein entscheidender Schritt zur nachholenden Integration von bereits im Freistaat Bayern lebenden Migrantinnen und Migranten und zur Eingliederung von qualifizierten Neuzuwanderern in den bayerischen Arbeitsmarkt getan. Die Attraktivität Bayerns für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland wird erhöht und die Position der bayerischen Wirtschaft im zunehmenden internationalen Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte gestärkt.
2. Soziale Berufe stehen heute vor neuen Herausforderungen: Ausgebildete Fachkräfte kommen in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz. Sie arbeiten mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und insbesondere mit schutzbedürftigen Menschen. Dabei müssen Gesichtspunkte insbesondere des Kinderschutzes, Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung, pädagogische und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Professionelles Arbeiten verlangt neben einer hohen sozialen und kommunikativen Kompetenz insbesondere, die Entwicklung des Menschen in den jeweiligen Phasen zu kennen, Problemlagen beim Menschen oder in seinem Umfeld diagnostisch zu erfassen, Risiken für das Wohl der betroffenen Menschen einzuschätzen, fachliche Standards bei den Lösungsstrate-

gien und Methoden einzuhalten, die Betroffenen altersgerecht zu beteiligen und die sozialrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zusätzlich sollen sie fachübergreifende Kompetenzen mitbringen, wie Leitungs- und Personalmanagement, Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Kompetenz zur institutionenübergreifenden Zusammenarbeit, Sozialkompetenzen sowie die Kompetenz zur Netzwerkarbeit. Sowohl die Ergebnisse der PISA-Studie als auch die hochschulpolitische Entwicklung durch den Bologna-Prozess führen zu einer steigenden Nachfrage nach mehr akademischen Berufsabschlüssen im sozialen Bereich. Ziel einer Reglementierung der Führungsbefugnis von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ ist von jeher, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind. Deshalb wird nach den Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz für die Studiengänge der „Sozialen Arbeit“ an der Bezeichnung der staatlichen Anerkennung im Sinn eines Gütesiegels festgehalten und diese für die neuen Studiengänge „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ eingeführt. Damit werden fachliche und persönliche Voraussetzungen für die Eignung von Fachkräften definiert. Ferner soll das Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vereinheitlicht und vereinfacht werden, um Freizügigkeit sicherstellen und die Berufsfelder der „Sozialen Arbeit“ und der „Frühkindlichen Bildung und Erziehung“ insbesondere für Migrantinnen und Migranten zu öffnen. Dabei ist die neuere Entwicklung in der frühkindlichen Bildung zu berücksichtigen. Durch die Einführung von Bildungsplänen und -vereinbarungen sind Kindertageseinrichtungen als biografisch erste Formen der institutionellen Bildung und Erziehung allgemein anerkannt. Die Forderung nach einer höheren Qualifizierung von pädagogischem Personal wird immer lauter, wobei dies nicht mehr nur auf Fachakademie-, sondern auch auf Hochschulebene erfolgen soll. Der Ausbau der Studiengänge für „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ soll diesem Bedarf entsprechen und die Zahl der akademisch ausgebildeten Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen erhöhen. In der Sozialen Arbeit steigen die Anforderungen, da Multiproblemlagen nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel sind. Dies bedingt veränderte Haltungen hinsichtlich des fachlichen Handelns und der Abstimmungs- und Zusammenarbeitsprozesse mit anderen Fachdiensten und Institutionen. Aufgrund der Vorkommnisse von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen durch Fachpersonal in Einrichtungen und Diensten ist es unabdingbar, persönliche Anforderungen zu definieren. Die Länder müssen in Anlehnung an das BQFG des Bundes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG Bayern) für die landesrechtlich geregelten Berufe eigene Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse treffen. Regelungen auf gesetzlicher Grundlage für die staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse in den Bereichen „Soziale Arbeit“ und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ fehlen bisher.

B) Lösung

1. Es wird ein allgemeiner Anspruch auf eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelten Referenzqualifikationen geschaffen. Die bestehenden Regelungen zur Anerkennung beruflicher Auslandsqualifikationen, die insbesondere durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30. September 2005; im Folgenden RL 2005/36/EG) vorgegeben und in nationales Recht umgesetzt sind, werden im Grundsatz auf Personen aus Drittstaaten beziehungsweise auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen ausgeweitet, die bisher nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden. Ferner werden die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der ausländischen Qualifikationen vereinheitlicht und transparenter gestaltet. § 1 des Gesetzes enthält allgemeine Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regelt das entsprechende Verfahren. Der Anwendungsbereich des § 1 gilt für im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelte Berufe, sofern die entsprechenden bayerischen berufsrechtlichen Fachregelungen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Damit gilt in diesem Gesetz eine eingeschränkte Subsidiarität: Die Regelungen in den Fachgesetzen gehen nur dann diesem Gesetz vor, wenn sie ausdrücklich darauf Bezug nehmen, es also ganz oder teilweise ausschließen und dadurch dessen Inhalt entweder vollständig oder teilweise durch spezielle Regelungen ersetzen. Enthält ein Fachgesetz Anerkennungsregelungen, ohne dass auf dieses Gesetz explizit Bezug genommen wird, gehen die Regelungen dieses Gesetzes vor. Überdies regelt das BayBQFG in Art. 2 Abs. 4 selbst, in welchen Bereichen es nicht zur Anwendung kommt. Die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder hatte sich im Dezember 2010 für die beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren in Bund und Ländern ausgesprochen. Aus diesem Grund haben die Länder gemeinsam ein Muster eines Gesetzes erarbeitet, das sich eng an das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ der Bundesregierung anlehnt und von allen Ländern möglichst einheitlich in Kraft gesetzt werden soll. Dieses Muster, das auch eine Regelung darüber enthält, wie mit positiven Bescheiden eines Landes bei Wechsel in ein anderes Land verfahren werden soll, ist Grundlage für dieses Gesetz. Das Mustergesetz ist zwischen allen 16 Ländern abgestimmt.
2. Mit dem Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetz – BaySoz-KiPädG, (§ 2 des Gesetzes) soll eine gesetzliche Grundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen geschaffen werden. Daneben regelt das Gesetz die Befugnis, die Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“/„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ sowie „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“/„Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

- a) Im Rahmen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG, § 1) können durch die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die bessere Nutzung von beruflichen Qualifikationen Wertschöpfungszuwächse und Entlastungen der Sozialsysteme erwartet werden. Ein Mehraufwand des Freistaats Bayern ist zur Stärkung des Fachkräfteangebots und zur Vermeidung von nicht ausbildungsadäquater Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unabdingbar. Für die Umsetzung dieses Gesetzes werden keine neuen Strukturen geschaffen; durch Anbindung der Verfahren an bereits bestehende Strukturen werden Synergieeffekte erzielt. Für die Verfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben, so dass dem Freistaat Bayern hierfür keine Kosten entstehen. Derzeit wird versucht, zwischen den Ländern eine Einigung zur Höhe der Gebühren herbeizuführen. Dabei ist jedoch zu gewährleisten, dass die gebührenrechtlichen Möglichkeiten der Länder, kostendeckende Gebühren zu erheben, nicht eingeschränkt werden dürfen. Eine feste länderübergreifende Gebührenobergrenze für das Anerkennungsverfahren, wie sie die Länderarbeitsgruppe derzeit erwägt, wäre damit nicht vereinbar. Hieran ist aus bayerischer Sicht festzuhalten. Eine Änderung des Bayerischen Kostengesetzes ist damit ebenfalls nicht notwendig. Jedoch wird dem Freistaat Bayern durch Art. 16 BQFG Bayern die Führung einer Landesstatistik auferlegt. Die Kosten hierfür trägt das StMAS als federführendes Ressort.
- b) Dem Freistaat Bayern entstehen durch das BaySozKiPädG (§ 2) Kosten i.H.v. rund 500 Tsd. Euro pro Jahr, die im Rahmen der Prioritätensetzung und Umschichtung innerhalb der jeweils veranschlagten Sach- und Personalausgaben sowie innerhalb der jeweils zur Verfügung stehenden (Plan-) Stellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales gedeckt werden.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

- a) Durch das BayBQFG entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine Mehrkosten. Soweit die Kammern Anerkennungsverfahren durchführen, haben auch sie die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren zu erheben. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit dem Gesetz werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Kosten. Für die Antragsteller können Gebühren und Auslagen anfallen für die Durchführung der Anerkennungsverfahren. Durch die Antragstellung entsteht für die Bürgerinnen und Bürger eine neue Informationspflicht, deren Belastungen allerdings im Vergleich zu den Begünstigungen und dem Ziel einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung als gering zu bewerten sind.
- b) Für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch das BaySozKiPädG keine Kosten. Für die Hochschulen und Antragstellerinnen bzw. Antragsteller entstehen Kosten entsprechend der Gebührenregelung.

Gesetzentwurf

für ein Bayerisches Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe

Inhaltsübersicht

- § 1 Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG)
- § 2 Bayerisches Gesetz über das Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ (Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz – BaySozKiPädG)
- § 3 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG)¹⁾

Teil 1 Allgemeiner Teil

Art. 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen, sowie der Förderung der Integration von im Land lebenden Migrantinnen und Migranten in den bayerischen Arbeitsmarkt.

¹⁾ Art. 1 bis 3 und 9 bis 16 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. L 180 S. 9).

Art. 2 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise mit Berufen, die durch Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Freistaates Bayern unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. ²§ 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) ¹Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Abschlüssen, für die die zuständigen Stellen auf Grund der §§ 9, 54, 66, 67 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der §§ 41, 42a, 42m, 42n der Handwerksordnung Regelungen über Aus- und Fortbildungsprüfungen erlassen haben. ²Eine Feststellung der Gleichwertigkeit mit Aus- und Fortbildungsregelungen nach §§ 66, 67 BBiG und §§ 42m, 42n der Handwerksordnung ist nur im persönlichen Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eröffnet; maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Bayern eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung

1. auf Abschlüsse im Rahmen der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen; hierfür gilt abschließend das Ingenieurgesetz,
2. auf die Berufsbezeichnungen „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Beratende Ingenieurin“, „Beratender Ingenieur“ sowie „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“; hierfür gelten abschließend das Baukammergesetz und die darauf beruhenden Regelungen,
3. in den Fällen des Qualifikationserwerbs gemäß Art. 6 des Leistungslaufbahngesetzes,
4. für Qualifikationsnachweise, die nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz zu erbringen sind,
5. für den Erwerb der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; hierfür gelten abschließend das Bayerische Lehrerbildungsgesetz und die darauf beruhenden Regelungen,
6. auf die Anerkennung von Bezeichnungen, die auf der Grundlage des Heilberufe-Kammergesetzes von der zuständigen Heilberufekammer ausgesprochen wird, oder

7. auf Dolmetscher- und Übersetzerabschlüsse; hierfür gelten abschließend das Dolmetschergesetz und die darauf beruhenden Regelungen.

(5) ¹Für akademische Qualifikationen, soweit diese nicht Voraussetzung zur Ausübung eines reglementierten Berufs sind, besteht in Abweichung von Abs. 1 und Teil 2 Abschnitt 1 nur die Möglichkeit einer Bewertung auf Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Anlage zum Gesetz vom 16. Mai 2007, BGBl II S. 712). ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, diese Aufgabe auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. ³Die Zuständigkeit kann auch auf länderübergreifende Stellen im Sinn des Satzes 2 übertragen werden.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen über den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) ¹Berufsbildung im Sinn dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. ²Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. ³Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. ⁴Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Teil 2 Feststellung der Gleichwertigkeit

Abschnitt 1 Nicht reglementierte Berufe

Art. 4 Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und

2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,

2. die nach Nr. 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.

Art. 5 Vorzuliegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,

2. ein Identitätsnachweis,

3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,

4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,

5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie

6. gegebenenfalls ein erteilter Bescheid eines anderen Landes.

(2) ¹Die Unterlagen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Freistaat Bayern eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

Art. 6 Verfahren

(1) ¹Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinn des Art. 3 Abs. 2 erworben hat. ²Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach Art. 5 Abs. 1 vorgelegten Unterlagen. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach Art. 5 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) ¹In den Fällen von Art. 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des Art. 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

Art. 7 Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach Art. 4 Abs. 1 ergeht schriftlich.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinn des Art. 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Art. 8 Zuständige Stelle

(1) ¹Zuständige Stelle im Sinn dieses Abschnitts ist, vorbehaltlich anderer Regelungen,

1. die Regierung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für schulische Ausbildungsabschlüsse,
2. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
 - a) die Regierung für schulische Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse und
 - b) die Technische Universität München für Gymnasitiklehrerinnen und Gymnasitiklehrer und Sportlehrerinnen und Sportlehrer im freien Beruf,
3. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eine Berufsqualifikation auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie für Staatlich geprüfte Forstingenieurinnen und Staatlich geprüfte Forstingenieure und Staatlich geprüfte Forstassessorinnen und Staatlich geprüfte Forstassessoren,
4. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für eine nach der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes geregelte Berufsbildung,
5. die Industrie- und Handelskammer bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe geregelt ist,
6. die Handwerkskammer bei einer Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung,
7. die Landesärzte-, Landeszahnärzte-, Landestierärzte- oder die Landesapothekerkammer für die Gesundheitsdienstberufe jeweils für ihren Bereich oder

8. in sonstigen Fällen das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

²Im Übrigen wird auf die Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verwiesen.

(2) ¹Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. ²Soweit Zuständigkeiten bei einer oder mehreren Regierungen konzentriert werden sollen, hat dies im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erfolgen. ³Die Zuständigkeit kann bei Bedarf auf länderübergreifende Stellen im Sinn des Satzes 1 übertragen werden.

(3) ¹Zuständige Stellen nach Abs. 1 können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz in einem anderen Land sein kann, wahrgenommen werden. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

Abschnitt 2 Reglementierte Berufe

Art. 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) ¹Die Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs. ²Bei dieser Entscheidung gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl im Freistaat Bayern als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Freistaat Bayern nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,

2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

Art. 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach Art. 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Landes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Land erworben worden.

Art. 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. ²Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 zu beschränken. ³Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

Art. 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,

2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. im Fall von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,
6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, sowie
7. gegebenenfalls ein erteilter Bescheid eines anderen Landes.

(2) ¹Die Unterlagen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 7 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ³Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ⁴Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) ¹Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. ²Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Freistaat Bayern eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der

Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

Art. 13 Verfahren

(1) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach Art. 12 Abs. 1 vorgelegten Unterlagen. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach Art. 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(2) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) ¹In den Fällen von Art. 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des Art. 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 2 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(4) ¹Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. ²Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist zuständige Stelle im Sinn dieses Abschnitts, soweit nicht durch das jeweilige Fachrecht bestimmt, für Fachsportlehrerinnen und Fachsportlehrer im freien Beruf mit staatlicher Prüfung die Technische Universität München, für schulische Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse die Regierung.

(5) ¹Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen. ²Soweit Zuständigkeiten bei einer oder mehreren Regierungen konzentriert werden sollen, hat dies im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erfolgen. ³Die Zuständigkeit kann bei Bedarf auf länderübergreifende Stellen im Sinn des Satzes 1 übertragen werden.

(6) ¹Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz in einem anderen Land sein kann, wahrgenommen werden. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

Abschnitt 3 Gemeinsame Vorschriften

Art. 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) ¹Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach Art. 5 Abs. 1, 4 und 5 oder Art. 12 Abs. 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ³Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach Art. 4 oder Art. 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

Art. 15 Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ²Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 16 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtli-

chen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik geführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnorts des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, bayerischer Referenzberuf oder bayerische Referenzausbildung,
3. Datum, Gegenstand und Art der Entscheidung sowie eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber sowie
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) ¹Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach Abs. 3 Nr. 2 sind freiwillig. ³Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu übermitteln.

(6) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, den zeitlichen Abstand der Erhebung zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in Art. 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach Art. 15 Abs. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes betreffen, und
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 2

Bayerisches Gesetz über das Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ (Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz – BaySozKiPädG)

Art. 1

**„Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“
oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“**

(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ darf führen, wer

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genannten Straftat verurteilt worden ist.

²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, wenn er

1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Sozialen Arbeit und eines exemplarischen Lernfelds,
 - b) systematischen Kenntnissen wichtiger Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Sozialen Arbeit im Allgemeinen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Methoden, Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Sozialer Arbeit auf dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,
 - e) exemplarischen Einblicken und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in einem Forschungs- und Entwicklungsgebiet der Sozialen Arbeit,
 - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und
 - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,

3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Soziale Arbeit bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse für die Verwaltung vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semester umfasst und
5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

Art. 2

**„Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“
oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“**

(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ darf führen, wer

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge, wenn er

1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen, insbesondere vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Umsetzung der im ersten Abschnitt der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zugrunde gelegten Bildungs- und Erziehungsziele, vermittelt,
2. Schwerpunkte setzt bei
 - a) der Qualität der Erwachsenen-Kind-Interaktion und der entsprechenden sprachlichen Kommunikation,
 - b) der professionellen Begleitung kindlicher Lernprozesse,
 - c) der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien sowie bei
 - e) der Unterstützung von Eltern bei der Förderung ihrer Kinder in der kognitiven, emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklung,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den Kinderrechten und den für die Kinderbetreuung bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten mit Vertiefung auf Landesebene, vor allem zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz,

zur Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag), sowie Kenntnisse für die Verwaltung vermittelt,

4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semester umfasst und
5. Praxisanteile an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

Art. 3

Ausländische Abschlüsse

(1) Die Voraussetzung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) einem Studiengang nach Art. 1 Abs. 2 gleichwertig ist,
2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,
3. nachweislich über
 - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
 - b) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse für die Verwaltung
 verfügt.

(2) Die Voraussetzung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 2 Abs. 2 gleichwertig ist,
2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination hervorgeht,
3. nachweislich über
 - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
 - b) Kenntnisse des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und
 - c) Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Einrichtungen zur Kinderbetreuung in Bayern
 verfügt.

Art. 4

Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer eine der in diesem Gesetz geregelten Berufsbezeichnungen allein oder in einer Verbindung führt, obwohl er die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt oder wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Art. 5

Zuständigkeit

¹Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Es kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen.

Art. 6

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

1. das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2,
2. die Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 11 BayBQFG in den Fällen des Art. 3 und
3. das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren in den Fällen des Art. 3

zu bestimmen.

Art. 7

Übergangsvorschriften

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen in sozialen Berufen gelten fort.

(2) Die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. innerhalb Deutschlands einen Diplomstudiengang der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern einschließlich einer eingegliederten Praxisausbildung im Umfang von mindestens zwei praktischen Studiensemestern erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. einen Studiengang nach Art. 1 Abs. 2 oder Art. 2 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 2 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden.

(3) ¹Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Art. 57 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) über ein Einvernehmen bzw. gemäß Art. 76 Abs. 1 BayHSchG über eine staatliche Anerkennung verfügen, die Feststellung nach

Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 beantragt werden. ²Die Feststellung gilt für Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium spätestens zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

§ 3

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 629), wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die nicht in Deutschland abgelegt wurden, bestimmt sich nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.“

2. In § 31 Abs. 3 werden nach den Worten „Richtlinie 2005/36/EG“ die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. L 180 S. 9)“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

I) Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Dieses Gesetz dient der besseren Verwertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auf dem bayerischen Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots sowie zur besseren Integration im Freistaat Bayern lebender Migrantinnen und Migranten bei. Zudem erleichtert es die Eingliederung von neu Zuwandernden in den bayerischen Arbeitsmarkt und erhöht so die Attraktivität des Freistaats Bayern für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland. Die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften wird aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren stark ansteigen. Der insbesondere in höheren Qualifikationssegmenten und in spezifischen Berufsfeldern bereits bestehende Fachkräftemangel wird sich ausweiten. Ohne Gegensteuerung werden die demografischen Entwicklungen massive Auswirkungen auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Freistaat Bayern haben und regionale Disparitäten verstärken. Deshalb müssen alle im Freistaat vorhandenen Qualifikationspotenziale besser genutzt und das

vorhandene Wissenskapital gezielter aktiviert werden. Dabei sind auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen in den Blick zu nehmen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich zu verbessern. Viele Menschen, die im Freistaat Bayern aufgewachsen oder zugewandert sind, haben in anderen Ländern berufliche Qualifikationen und Abschlüsse erworben, können diese aber auf dem bayerischen Arbeitsmarkt oft nicht angemessen einsetzen, weil Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe fehlen. Aus diesem Grund sollen die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert werden. Regelungsziel ist es, in den Freistaat Bayern mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen im möglichst einheitlichen Verfahren arbeitsmarktgängig und damit für den Einzelnen wie für Arbeitgeber besser verwertbar zu machen. Das vorliegende Gesetz regelt die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweisen. Bisher bestehende Unterschiede in der Behandlung verschiedener Berufs- und Personengruppen werden so weit wie möglich aufgehoben und sowohl für im Ausland Qualifizierte als auch für Arbeitgeber und Betriebe transparente und nachvollziehbare Verfahren geschaffen. Eingeführt werden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offenstanden. Zum anderen sieht das vorliegende Gesetz im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen vor. Im Rahmen der Verfahren sind neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen auch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller (insbesondere die einschlägige Berufserfahrung) zu berücksichtigen. Wesentliche Inhalte von § 1:

- Das BayBQFG enthält allgemeine Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regelt vor allem für die nicht reglementierten Berufe das entsprechende Verfahren. Für diese Berufe wird ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen geschaffen.
- Der Anwendungsbereich von § 1 bezieht sich auf die im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelten Berufe, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Freistaats Bayern unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Damit hat das spezielle Berufsrecht nur dann Vorrang vor diesem Gesetz, wenn auf das BayBQFG darin explizit Bezug genommen wird. Art. 2 Abs. 4 regelt, in welchen Fällen das BayBQFG keine Anwendung findet.
- Der persönliche Anwendungsbereich eröffnet, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, einen Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren für alle Personen, die einen Ausbildungsnachweis im Ausland erworben haben.
- Die Feststellung der Gleichwertigkeit knüpft an die Begrifflichkeit in den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise sowie in der RL 2005/36/EG an. Zentrales Kriterium für die Gleichwertigkeit ist nach den Art. 4 und 9 das Fehlen wesentlicher Unterschiede zwischen den von dem Antragsteller nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden bayerischen Berufsbildung. Entsprechend der RL 2005/36/EG bedeutet „Gleichwertigkeit“ nicht „Gleichartigkeit“ oder „Gleichheit“. Beide Abschlüsse müssen vielmehr von „gleichem Wert“

sein. Entscheidend für die Gleichwertigkeit ist, ob der Antragsteller aufgrund der im Ausland durchlaufenen Ausbildung und Prüfung in der Lage ist, den Anforderungen zu genügen, die nach bayerischem Recht an die Ausübung des jeweiligen Berufs gestellt werden.

- Bezugspunkt für die vorgesehenen Verfahren ist grundsätzlich die inländische bayerische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung verglichen wird. Dabei sind im Rahmen der entsprechenden Verfahren neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller, insbesondere vorhandene Berufserfahrung, zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.
- Um ein möglichst zügiges Verfahren zu gewährleisten, ist die Entscheidung zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu treffen.
- Im Interesse einer unbürokratischen Umsetzung dieses Gesetzes werden die bereits bestehenden Strukturen im Bereich der Anerkennung genutzt und die für die jeweilige Berufsausbildung oder die Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs zuständigen Behörden die Verfahren durchführen.

II) Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz

Der Bologna-Prozess 1999 und die Lissabon-Erklärung 2000 führten zu einer vollständigen Neustrukturierung der Studiengänge. Bachelor- und Masterstudiengänge wurden eingerichtet und ersetzen inzwischen nahezu vollständig die Diplom-Studiengänge.

Die Stiftung zur Akkreditierung (Akkreditierungsrat) von Studiengängen in Deutschland zertifiziert Agenturen, die die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vornehmen. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, das System der Qualitätssicherung in Studium und Lehre durch Akkreditierung von Studiengängen zu organisieren: Der Akkreditierungsrat hat ca. 10 Akkreditierungsagenturen zertifiziert. Diese akkreditieren Bachelor- und Masterstudiengänge, d.h. sie entscheiden über die Akkreditierung, die Akkreditierung mit besonderen Auflagen oder über die Ablehnung. Hierzu berufen sie eine Akkreditierungskommission ein, die sich aus Vertretern von Hochschulen, der Berufspraxis und aus Studierenden zusammensetzt. Diese bereitet die Entscheidung vor. Externe Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von den Akkreditierungsagenturen benannt. Die Hochschule stellt den Antrag auf Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bei einer der für den jeweiligen Studienbereich relevanten Akkreditierungsagenturen (Wahlmöglichkeit). Unabhängig von der Akkreditierung ist die Frage der Reglementierung des Berufszugangs zu beurteilen. Zur Frage der Bezeichnung der staatlichen Anerkennung hat die KMK nach Befassung der jeweiligen Ministerkonferenzen beschlossen, dass an der Reglementierung des Berufszugangs für Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen festgehalten wird (JFMK-Beschluss vom 29./30. Mai 2008). Deshalb wurde zur Frage des Verfahrens für die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2009 Az.: V15/7380/2/09 als Übergangslösung bis zu einer gesetzlichen Regelung in Kraft gesetzt. Infolge der Entwicklung von neuen Bachelorstudiengängen im Bereich der „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ hält die JFMK es für erforderlich, dass ein einheitliches Berufsbild für Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen entwickelt wird. Hierfür sollen die Länder sowohl für die Feststellung der berufszulassungsrechtli-

chen Eignung eines Studiengangs als auch für die Umsetzung einer bundeseinheitlichen Lösung zur Berufsbezeichnung die dafür erforderlichen berufsrechtlichen Vorschriften erlassen (JFMK-Beschlüsse vom 14. Dezember 2010 und vom 26./27. Mai 2011). Die Akkreditierung des Studiengangs (Studienabschluss als hochschulische Qualifikation) und die berufsrechtliche Zugangsregelung sind zwei verschiedene rechtliche Verfahren, die voneinander unabhängig sind, jedoch laut Beschluss der KMK vom 10. Oktober 2008 mit dem Akkreditierungsverfahren verknüpft werden sollen. Berufsqualifikationen reglementierter Berufe müssen im Hinblick auf ihren Ausbildungsstand – bezogen auf Niveau, Struktur und Inhalt – festgelegten Mindeststandards genügen, wenn der Zugang zum Beruf gewährt werden soll. Grundlage für die Gestaltung des Berufszugangs im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit ist der von der JFMK am 14. Dezember 2010 und von der KMK beschlossene „Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und ggf. geänderte Fassungen. Die Prüfung der Eignung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ erfolgt auf der Grundlage des „Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit“ des Fachbereichstags Soziale Arbeit vom 31. Mai 2006 und ggf. geänderte Fassungen. Die Berufszeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ gelten seit jeher als tradierter Ausdruck für fachliche Eignung und Professionalität und geben den Anstellungsträgern die formale Sicherheit, dass die für die Ausübung des Berufs erforderliche Qualifikation erworben worden ist. In den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gibt es die allgemeine Übereinkunft, dass hier i.d.R. Fachkräfte beschäftigt werden, die die entsprechende Berufsbezeichnung führen dürfen. Damit ist die Befugnis, die einschlägigen Berufsbezeichnungen führen zu dürfen, von Bedeutung, wenn es um Entscheidungen geht, wer zum geeigneten pädagogischen Fachpersonal gehört und in diesem Bereich tätig werden darf.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

I) Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Der Erlass eines Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für den Freistaat Bayern ist zwingend notwendig, da mit dem BQFG des Bundes Ansprüche auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens lediglich für die bundesrechtlich geregelten Berufe geschaffen wurden. Die o.g. Ziele des Gesetzes lassen sich aber nur dann verwirklichen, wenn Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen, die im Freistaat Bayern tätig werden möchten, für grundsätzlich jede Berufsart ein Anerkennungsverfahren durchlaufen können. Deshalb muss eine Regelung geschaffen werden, die für die im Freistaat landesrechtlich geregelten Berufe gilt. Diese lehnt sich eng an die Regelungen des Bundes an, um für die Antragsteller eine möglichst umfassende Transparenz zu bieten.

II) Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz

Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen benötigen eine Reglementierung der Befugnis, die Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz der staatlichen Anerkennung zu führen, um den Anstellungsträgern Sicherheit hinsichtlich der vorliegenden Qualifikation als Fachkraft sowie den Fachkräften selbst bezüglich der entsprechenden tariflichen Entlohnung und Akzeptanz ihres Abschlusses (Arbeitnehmerfreizügigkeit) über den Freistaat Bayern hinaus zu geben. Die gesetzliche Grundlage für die Reglementierung der Befugnis, die Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz der staatlichen Anerkennung zu führen, wird mit diesem Gesetz geschaffen. In Ergänzung zum bayerischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BayBQFG), das den Antragstellern und Antragstellerinnen insbesondere einen Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Ab-

schluss einräumt, und zur Umsetzung der Europäischen Berufs-
anerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG werden mit diesem Gesetz
Regelungen über die Gleichwertigkeit und die staatliche Anerken-
nung ausländischer Studienabschlüsse in den Bereichen „Soziale
Arbeit“ und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ getroffen.
Dieses Gesetz regelt damit drei verschiedene Fragen:

1. die Prüfung der Eignung der Studiengänge „Soziale Arbeit“
und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (in Verknüpfung
mit den Akkreditierungsverfahren der Studiengänge der Hoch-
schulen in Bayern),
2. die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich
anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozi-
alpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“
oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ aufgrund ei-
nes in Bayern erworbenen Studienabschlusses sowie die
Gleichstellung von Personen, die in einem anderen Bundesland
die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erwor-
ben haben, und
3. die Gleichwertigkeitsprüfung und die staatliche Anerkennung
ausländischer Studienabschlüsse in den Bereichen „Bildung
und Erziehung in der Kindheit“ und „Soziale Arbeit“.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Teil 1 Allgemeiner Teil

Zu Art. 1 Zweck des Gesetzes:

Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, im Ausland erworbene
Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt besser
nutzbar zu machen und Antragstellern eine qualifikationsadäquate
Beschäftigung zu ermöglichen. Es trägt damit zur Sicherung des
Fachkräfteangebots und zur Integration in Bayern lebender Mig-
rantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt bei. Zu diesem
Zweck werden die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der
Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise
mit inländischen Ausbildungsnachweisen geregelt. Im Rahmen
der entsprechenden Verfahren werden neben im Ausland erworbe-
nen Ausbildungsnachweisen ergänzend auch sonstige nachgewie-
sene Berufsqualifikationen der Antragsteller (insbesondere die
einschlägige Berufserfahrung) berücksichtigt. Es werden zum ei-
nen neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen ge-
schaffen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offenstan-
den. Zum anderen ist im Interesse der Transparenz und Vereinfach-
ung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende
Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland er-
worbener Ausbildungsnachweise und ergänzender Berufsqualifi-
kationen (nach den Art. 4 und 9) vorgesehen.

Das Gesetz setzt die RL 2005/36/EG um, soweit es sich auf
Staatsangehörige der EU oder Vertragsstaatsangehörige und regle-
mentierte Berufe bezieht.

Damit wird dem Zitiergebot des Art. 63 Abs. 2 der RL 2005/36/EG
entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten in ihren Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinie auf diese Bezug zu nehmen haben. Das
Zitat der Richtlinie dient der Information sowohl der Antragsteller
als auch der zuständigen Stellen, dass im Rahmen der Auslegung
und Anwendung des Gesetzes ergänzend der Inhalt der Richtlinie
heranzuziehen ist.

Da das BayBQFG beitragen soll, das übrige Fachrecht des Landes
transparenter und schlanker zu fassen, wird außerdem durch das
Zitat der RL 2005/36/EG ermöglicht, im weiteren Berufsrecht des

Freistaats Bayern vereinfachend die entsprechenden Regelungen
zu streichen, insbesondere bei gleichzeitiger Veröffentlichung der
entsprechenden, sich mit Bezug auf das BayBQFG ergebenden
Änderungen der Berufsfachgesetze.

Zu Art. 2:

Abs. 1 Satz 1 beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des
Gesetzes. Dieser umfasst alle im Freistaat Bayern landesrechtlich
geregelt Berufe, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen
Regelungen des Freistaats Bayern unter Bezugnahme auf dieses
Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Dies gilt sowohl für regle-
mentierte Berufe als auch für nicht reglementierte Berufe. Ebenso
wie im BQFG des Bundes gilt das BayBQFG grundsätzlich subsidiär
gegenüber fachgesetzlichen Regelungen. Den Fachressorts
bleibt es damit unbenommen, unmittelbar selbst Anerkennungs-
regeln zu normieren. Sieht das jeweilige Fachrecht keine speziellen
Regelungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Aus-
land erworbenen Berufsqualifikationen vor, gilt subsidiär das
BayBQFG. Die Subsidiarität des BayBQFG ist allerdings Ein-
schränkungen unterworfen: Die Regelungen in den Fachgesetzen
gehen nur dann dem BayBQFG vor, wenn sie ausdrücklich auf das
BayBQFG Bezug nehmen, es also ganz oder teilweise ausschlie-
ßen und dadurch dessen Inhalt entweder vollständig oder teilweise
durch spezielle Regelungen ersetzen. Enthält ein Fachgesetz Aner-
kennungsregelungen, ohne dass auf das BayBQFG explizit Bezug
genommen wird, gehen die Regelungen des BayBQFG vor. Dies
gilt auch für Anerkennungsregelungen, die bereits im Zeitpunkt
des Inkrafttretens des BayBQFG gültig sind. Das Erfordernis der
Bezugnahmen auf das BayBQFG im Fachrecht gewährleistet, dass
es für den Anwender und Antragsteller klar erkennbar ist, welche
Regelungen im konkreten Fall anwendbar sind. Abs. 4 regelt da-
rüber hinaus explizit, in welchen Fällen das BayBQFG nicht an-
wendbar ist.

Anstatt des Bezugs auf „bundesrechtliche Berufe“ erfolgte die
Formulierung „Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Freistaats
Bayern geregelt sind“, da das vorliegende BayBQFG Regelungen
für die bayerischen Landesberufe bereitstellt. Auf Bundesebene
reicht das Merkmal „inländisch“ zur Abgrenzung von ausländi-
schen Ausbildungsnachweisen, Berufsbildungen, Berufsqualifika-
tionen etc. aus. Auf Landesebene ist Anknüpfungspunkt hingegen
stets die jeweilige landesrechtliche Regelung. Daher ist an den
entsprechenden Stellen das Wort „inländisch“ durch den Begriff
„landesrechtlich geregelt“ ersetzt.

Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass § 10 Bundesvertriebenengesetz
(BVFG) und BayBQFG nebeneinander anwendbar sind. Das
BVFG ist damit nicht als spezielleres Gesetz in Bezug auf die An-
erkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die der
Spätaussiedler beziehungsweise seine berechtigten Familienange-
hörigen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BVFG) in den Aussiedlungsgebieten
abgelegt oder erworben haben, anzusehen. Angehörige dieses Per-
sonenkreises können entscheiden, ob sie das Anerkennungsverfahren
nach § 10 BVFG oder das Verfahren zur Feststellung der
Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise
nach dem BayBQFG wählen.

Zu Art. 2 Abs. 2:

Das Anerkennungsrecht des Bundes hat für den Bereich der beru-
flichen Bildung, soweit sie auf bundeseinheitlichen Aus- und
Fortbildungsregelungen beruhen, ein Anerkennungsverfahren ge-
schaffen. Soweit keine bundesrechtlichen Regelungen existieren,
können die für die Berufsbildung zuständigen Kammern jedoch
auch eigene Aus- und Fortbildungsregelungen nach §§ 9, 54, 66,
67 BBiG bzw. 41, 42a, m und n HwO erlassen. Diese – trotz re-
gionaler Geltung – in der Wirtschaft meist anerkannten Abschlüs-
se können im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nach dem

BQFG des Bundes nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, da das BQFG des Bundes nach dessen § 2 Abs. 1 ausdrücklich nur auf Bundesregelungen abstellt, womit Kammerregelungen nicht umfasst sind. Diese Lücke soll geschlossen werden. Da der Bereich der Wirtschaft und des Handwerks nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG in die konkurrierende Gesetzgebung fällt, ist eine ergänzende bayerische Regelung für Kammerrecht möglich.

Zu Art. 2 Abs. 3:

Abs. 3 legt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist zunächst, dass die Antragsteller im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinn des Art. 3 Abs. 2 erworben haben. Auf Personen, die ausschließlich über informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen, nicht jedoch über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsbildung verfügen, sind die Regelungen in diesem Gesetz daher nicht anwendbar.

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist Voraussetzung, dass der Antragsteller darlegt, im Freistaat Bayern, in dem der Antrag gestellt wird, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen. Die bloße Absicht, im Inland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, reicht demgegenüber nicht aus, da die Feststellung der Gleichwertigkeit immer mit Blick auf den jeweiligen landesrechtlich geltenden Beruf erfolgt.

Die hierzu vorzulegenden Unterlagen werden in Art. 5 Abs. 6 und Art. 12 Abs. 6 beziehungsweise in den jeweiligen Berufsgesetzen näher ausgeführt. Damit soll die Absicht zur Erwerbsaufnahme im Freistaat Bayern begründet dokumentiert werden.

Zu Art. 2 Abs. 4:

Abs. 4 nennt die Fälle, in denen das BQFG nicht zur Anwendung kommt.

Zu Art. 2 Abs. 4 Nr. 1:

Die Regelungen des Ingenieurgesetzes gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor. Das Ingenieurgesetz enthält bereits sehr weitgehende Anerkennungsmöglichkeiten ausländischer Abschlusszeugnisse, die im Rahmen der RL 2005/36/EG eingeführt wurden, aber nicht auf Angehörige der EU bzw. EWR-Staatsangehörige beschränkt sind. Aufgrund der guten Erfahrungen soll das bestehende Anerkennungsverfahren in diesem Bereich fortgesetzt werden.

Zu Art. 2 Abs. 4 Nr. 2:

Die Berechtigungen zur Führung der Berufsbezeichnungen „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“, „Beratende Ingenieurin“, „Beratender Ingenieur“ sowie „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“ sind im Baukammergesetz abschließend geregelt. Die durch das BayBQFG verfolgten Ziele der Verbesserung, Transparenz und Vereinheitlichung der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen werden durch die bestehenden Regelungen im Baukammergesetz und der Baukammerverfahrensverordnung für die Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Beratender Ingenieur“ und „Stadtplaner“ bereits ausreichend erreicht, so dass ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des BayBQFG nicht sachdienlich ist.

Für die Anerkennung von inländischen und ausländischen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern sind in Bayern ausschließlich die Eintragungsausschüsse bei der Bayerischen Architektenkammer zuständig. Damit ist sowohl ein höchstmögliches Maß an Bündelung der Aufgabenwahrnehmung bei einer qualifizierten Stelle (auch mit entsprechendem Statistikmaterial) als auch eine umfangreiche bundesweite Vernetzung

über die Bundesarchitektenkammer sichergestellt. Für die Anerkennung von inländischen und ausländischen Beratenden Ingenieuren ist in Bayern ausschließlich der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zuständig. Anerkennungen anderer Länder gelten in Bayern entsprechend. Die Kammern sind gleichzeitig Einheitliche Ansprechpartner für Personen, die diese Berufsbezeichnungen führen.

Daneben enthält die Baukammerverfahrensverordnung einheitliche Verfahrensregelungen für sämtliche Anerkennungen unabhängig von der Nationalität der Antragsteller. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie – DLRL) wurden auch hier nochmals Verfahrensvereinfachungen und Beschleunigungen – soweit sie nicht bereits durch die RL 2005/36/EG einzuführen waren – eingeführt.

Das Anerkennungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden, so dass auch für den Anerkennungssuchenden bereits eine klare und einfach zugängliche Information und Beratung gegeben ist.

Die Berufe „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ sind reglementierte Berufe, die dem Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG unterfallen. Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen daher Sonderregelungen. Die Vorgaben der Richtlinie, die vorrangig ist, wurden im Baukammergesetz vollständig umgesetzt.

Der Beruf „Architekt“ gehört zu den sektoriellen Berufen, für die die Mindestanforderungen bereits unmittelbar in der Richtlinie geregelt werden und eine automatische Anerkennung nach Art. 46 ff RL 2005/36/EG erfolgt. Für die Berufe „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplaner“ erfolgt die Anerkennung nach dem in der RL 2005/36/EG festgelegten allgemeinen System. Im Rahmen der durch die Europäische Kommission derzeit erfolgenden Überarbeitung der RL 2005/36/EG werden Überlegungen angestellt, auch für diese Berufe einen größeren Automatismus bei der Anerkennung von Qualifikationen einzuführen. Daneben besteht die Möglichkeit der weiteren Automatisierung von Anerkennungsverfahren durch bereits vorhandene Akkreditierungs- und Notifizierungsverfahren.

Auch für sonstige Staatsangehörige regelt das Baukammergesetz die Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen. Gleichwertige Studienabschlüsse an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung gelten als ausreichender Ausbildungsnachweis. Die Anerkennung kann untersagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist. Die Gleichwertigkeit muss im jeweiligen Einzelfall anhand der eingereichten Unterlagen über Studienabschlüsse u.ä. beurteilt werden.

Für die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ gilt vorrangig das für die Anerkennung im Ingenieurgesetz vorgesehene System.

Zu Art. 2 Abs. 4 Nr. 3:

Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 stellt den systematischen Vorrang des Leistungslaufbahngesetzes klar. Dies ist möglich, da das Leistungslaufbahngesetz bereits in einer Vielzahl von Fällen keine (zwangsläufig) in Deutschland erworbenen Abschlüsse verlangt. Dies gilt zum Einen für alle vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulabschlüsse sowie für Hochschulabschlüsse. Des Weiteren können hauptberufliche Tätigkeiten, die gemäß Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Leistungslaufbahngesetz für den sonstigen Qualifikationserwerb erforderlich sind, auch im Ausland erfolgt sein. Gleiches gilt für Qualifikatio-

nen, die auf Grund der RL 2005/36/EG im dort geregelten Umfang erworben worden sind. Beamte auf Zeit sowie Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und ihrer Verbände sind nicht vom Anwendungsbereich des Leistungslaufbahngesetz erfasst (Art. 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 Leistungslaufbahngesetz). Die Benennung etwaiger Ausnahmeregelungen vom Anwendungsbereich des BayBQFG kann hierzu nur vom jeweiligen Fachressort erfolgen.

Zu Art. 2 Abs. 4 Nr. 4:

Nr. 4 stellt den systematischen Vorrang des Hochschulpersonalgesetzes klar. Dies ist möglich, da das Hochschulpersonalgesetz keine (zwangsläufig) in Deutschland erworbenen Abschlüsse verlangt. Dies gilt insbesondere für Hochschulabschlüsse, aber auch für Promotionsnachweise sowie für die Erbringung sonstiger wissenschaftlicher Leistungen. Des Weiteren können hauptberufliche Tätigkeiten, die nach dem Hochschulpersonalgesetz für den Qualifikationserwerb erforderlich sind, auch im Ausland erworben werden.

Zu Art. 2 Abs. 4 Nr. 5:

Das BayBQFG wurde zur Behebung des gesteigerten Bedarfs an Fachkräften erlassen – dieser Grund entfällt allgemein in Bezug auf die Lehrkräfte angesichts des großen Bewerberüberhangs im Freistaat Bayern; somit gibt es keinen sachlichen Grund für eine landesrechtliche Ausweitung von Anerkennungsregelungen auf Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten). Die Ausbildung zur Lehramtsbefähigung hebt u.a. auf ein konsensfähiges Bildungsverständnis ab, das nur innerhalb der EU gerade noch erzielbar sein dürfte. Für Drittstaaten, vor allem in anderen Kulturkreisen und politischen Systemen, gilt dieser Konsens nicht mehr.

Der „Lehrerberuf“ ist weltweit nicht standardisiert und vielfach auch nicht reglementiert. In der Bundesrepublik Deutschland wird unter „Lehrer“ als reglementiertem Beruf eine Tätigkeit auf der Basis einer Befähigung für ein Lehramt bezeichnet. Das Ziel der Lehramtsausbildung in Bayern ist die Befähigung für ein öffentliches Amt verbunden mit der Befähigung für eine Fachlaufbahn im Beamtenverhältnis des Freistaats Bayern, vgl. hierzu auch die Regelung in Art. 2 Abs. 4 Nr. 3. Der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen – auch auf dem Weg eines Anerkennungsverfahrens – ist abschließend im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz geregelt. Insofern müssten gegebenenfalls dort entsprechende Regelungen im Sinn des BQFG getroffen werden, falls die Notwendigkeit für einen solchen Schritt besteht. Derzeit wird diese Notwendigkeit jedoch nicht gesehen.

Zu Art. 2 Abs. 4 Nr. 6:

Das Heilberufe-Kammergesetz und die darauf basierenden Weiterbildungsordnungen der Heilberufekammern regeln das gesamte Verfahren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Rahmen der Weiterbildung, z.B. Facharztbezeichnungen, abschließend und in bewährter Weise. Ein Rückgriff auf das BayBQFG ist damit entbehrlich.

Zu Art. 2 Abs. 4 Nr. 7:

Das Anerkennungsverfahren für Dolmetscher- und Übersetzerabschlüsse ist fachgesetzlich in Art. 15 Abs. 1 Dolmetschergesetz und der darauf beruhenden EG-Richtlinienverordnung für Dolmetscher geregelt. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird, soweit möglich, an das BayBQFG angepasst, insbesondere werden die Anerkennungsverfahren auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet. Wegen fachlicher und systematischer Besonderheiten – insbesondere handelt es sich bei den Berufen des Dolmetschers und des Übersetzers um „teilreglementierte“ Berufe, soweit es um die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmet-

schern und Übersetzern geht, im Übrigen besteht Niederlassungsfreiheit – gelten die bewährten fachgesetzlichen Regelungen fort.

Zu Art. 2 Abs. 5:

Die Hochschulausbildung vermittelt Qualifikationen, die bei der Ausübung verschiedenster beruflicher Tätigkeiten nutzbar sind. Soweit Hochschulabschlüsse nicht auf reglementierte Berufe vorbereiten, führen diese nicht auf ein spezifisches Berufsbild hin, das als Referenzbild für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation dienen könnte. Die nicht zuletzt im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses erfolgte Ausdifferenzierung der Hochschulqualifikationen und die sich mit einer Hochschulqualifikation ergebenden unterschiedlichen Einsatzbereiche in Wissenschaft und Wirtschaft ermöglichen weder faktisch die Festlegung einheitlicher vordefinierter Standards, die Voraussetzung für eine Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Hochschulqualifikation im Sinn der Regelungen in Teil 2 Abschnitt 1 dieses Gesetzes wären, noch könnten diese, jenseits der reglementierten Berufe, gegenüber Hochschulen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten verbindlich gemacht werden.

Um den besonderen Bedürfnissen von Bewerbern mit einer ausländischen Hochschulqualifikation Rechnung zu tragen, die nicht auf einen reglementierten Beruf hinführt, hat die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Umsetzung des „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11. April 1997, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit geschaffen, dass jeder Bewerber, der dies wünscht, eine Zeugnisbewertung erhält, mit der die ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden. Eine solche vergleichende Einstufung kann, wie die bisherigen Erfahrungen mit dem Verfahren zeigen, einen wesentlichen Beitrag für einen erleichterten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt liefern.

Die Regelung stellt dies klar und enthält für die durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. September 2007 seit 2010 durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz der Länder eröffnete Möglichkeit eine Zeugnisbewertung im Sinn von Art. VI.4 a des Abkommens als Gutachten zu Zwecken allgemeiner Erwerbstätigkeit zu erteilen, die notwendige landesgesetzliche Grundlage zur Wahrnehmung dieser Aufgabe, sowie die nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV erforderliche gesetzliche Zuständigkeitsregelung.

Fragen der Führung von akademischen Graden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, sowie von landesrechtlich geregelten Berufsbezeichnungen bleiben von diesem Gesetz ebenfalls unberührt, soweit diese nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs sind.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, um eine einheitliche Auslegung der entsprechenden Begriffe zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an der Terminologie im Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und an den entsprechenden Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG; sprachliche Abweichungen von den Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG sind der besseren Lesbarkeit geschuldet.

Abs. 1 definiert den Begriff der Berufsqualifikationen. Als Oberbegriff für die im Rahmen der entsprechenden Verfahren relevan-

ten Qualifikationen umfasst er Ausbildungsnachweise im Sinn des Abs. 2, sonstige berufsrelevante Befähigungsnachweise (z.B. Nachweise über Fort- oder Weiterbildungen, sofern sie nicht dem Begriff der Ausbildungsnachweise im Sinn des Abs. 2 unterfallen) und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, die sowohl im Ausland wie im Inland erworben sein kann. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an Art. 3 Abs. 1 lit. b) RL 2005/36/EG. Zugleich wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge sowie die einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen sind (vergleiche statt vieler EuGH, Urteil vom 14. September 2000 – L 238/99, Hocsmann, Rn 35, „[...] sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen [...]“).

Abs. 2 definiert den Begriff der Ausbildungsnachweise. Umfasst sind Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen im Sinn des Abs. 3. Nicht ausreichend sind sonstige Ausbildungsgänge, die nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind, oder beispielsweise informelle Praktika. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Begriffsbestimmung in Art. 3 Abs. 1 lit. c) RL 2005/36/EG. Die Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen oder sonst verantwortlichen Stellen im In- und Ausland ausgestellt werden.

Die Definition der Berufsbildung in Abs. 3 orientiert sich an den Bestimmungen in § 1 BBiG und umfasst Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind. Wesentlich ist, dass die Berufsausbildung nach einem geordneten Bildungsgang zu einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit führt, welche die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zum Inhalt hat. Damit sind Lehrgänge, die eine nur kurzfristige Unterweisung beinhalten und keine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln (zum Beispiel Kurzlehrgänge zur Vorbereitung auf eine Fach- oder Sachkundeprüfung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), ausgenommen. Die berufliche Fortbildung baut auf einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und auf Berufserfahrung auf und qualifiziert für höherwertige und in der Regel auch verantwortungsvollere Tätigkeiten. Fortbildungen, die lediglich Qualifikationen auf der Ebene der Berufsausbildung an neue Erfordernisse anpassen, werden von dem Begriff der Berufsbildung im Sinn des Abs. 3 dagegen nicht umfasst.

Abs. 4 stellt klar, dass landesrechtlich geregelte Berufe sowohl die nicht reglementierten Berufe als auch die reglementierten Berufe nach Abs. 5 umfassen. Die Reihenfolge der Wortgruppen „nicht reglementierte Berufe“ und „reglementierte Berufe“ wurde im Vergleich zum BQFG des Bundes umgestellt, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

Abs. 5 definiert den Begriff der reglementierten Berufe. Die Begriffsbestimmung übernimmt die wesentlichen Elemente der Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. a) Satz 1 RL 2005/36/EG, um eine mit den Vorgaben der Richtlinie übereinstimmende Auslegung zu gewährleisten. Abweichungen von der entsprechenden Begriffsbestimmung in der Richtlinie dienen lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Ein Beruf ist auch dann reglementiert, wenn nur das Führen einer Berufsbezeichnung an bestimmte Qualifikationen gebunden ist.

Zu Teil 2:

Zu Abschnitt 1:

Die Regelungen in Abschnitt 1 (Art. 4 bis 8) gelten ausschließlich für den Bereich der nicht reglementierten Berufe.

Zu Art. 4:

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe fest. Sie orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben in Art. 10 ff. der RL 2005/36/EG und im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung werden die Kriterien für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Grundsatz auch auf nicht reglementierte Berufe und auf Personen übertragen, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.

Bezugspunkt für die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren ist immer die aktuell geltende bayerische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Eine umfassende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch das vorliegende Gesetz dagegen nicht geregelt.

Abs. 1 regelt den Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ein Antrag gestellt werden. Näheres zum Verfahren wird in Art. 6 geregelt.

Die Voraussetzung in Abs. 1 Nr. 1 orientiert sich an den Vorgaben in Art. 4 Abs. 2 RL 2005/36/EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Feststellung der Gleichwertigkeit auf vergleichbare Berufe und Niveaus der Qualifizierung beziehen muss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist daher von vorneherein ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Berufsbilder offensichtlich voneinander abweichen. Verglichen werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die sich der ausländische Ausbildungsnachweis und die sonstigen Berufsqualifikationen beziehen, mit den in der Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf oder eine anerkannte berufliche Fortbildung im Freistaat Bayern nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Neben dem Berufsbild und dem Tätigkeitsprofil ist dabei auch das Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit zu berücksichtigen, das durch den Ausbildungsnachweis belegt wird, ohne dabei auszuschließen, dass Berufserfahrung Unterschiede in den Qualifikationsniveaus ausgleichen kann. Bei mehreren in Betracht kommenden bayerischen Referenzberufen legt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle den entsprechenden Referenzberuf für das Verfahren fest. Durch das Einvernehmen soll vermieden werden, dass ein Antragsteller aus Unkenntnis eine Referenzqualifikation wählt, mit welcher der Antrag nicht zum Erfolg führen kann.

Die Voraussetzung in Abs. 1 Nr. 2 orientiert sich an den Vorgaben in Art. 14 Abs. 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der „wesentlichen Unterschiede“ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen zugrunde gelegt (vergleiche zum Beispiel Art. VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit nur im Fall einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen erfolgt, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede verwehrt wird.

In Abs. 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Art. 14 Abs. 1, 4 und 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Abs. 2 Nr. 1 orientiert sich an den Vorgaben in

Art. 14 Abs. 1 lit. b) und c) und Abs. 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Abs. 2 Nr. 2 berücksichtigt die Vorgaben in Art. 14 Abs. 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Abs. 2 Nr. 1 abgedeckt sind und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Abs. 2 Nr. 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Ein Ausgleich entsprechender Unterschiede durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung ist insbesondere bei Defiziten hinsichtlich praktischer Ausbildungsbestandteile im Rahmen der dualen Berufsausbildung relevant. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben in Art. 14 Abs. 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsmann, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Soweit für den Erwerb bayerischer Ausbildungsnachweise im Regelfall das Absolvieren einer bestimmten Ausbildungszeit vorausgesetzt ist (zum Beispiel dreijährige Ausbildungszeit für eine Berufsausbildung) können Defizite im Hinblick auf die Ausbildungsdauer in der Regel durch eine angemessen lange Berufserfahrung ausgeglichen werden. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach Art. 5 Abs. 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach Art. 5 Abs. 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach Art. 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.

Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinn des Abs. 2 nicht erfolgen kann, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden bayerischen Berufsbildung fest. Das Nähere wird in Art. 7 Abs. 2 ausgeführt.

Abs. 3 normiert, dass diejenigen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die in einem Land (Land der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung) die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der durch das jeweilige Landesrecht geregelten Berufsqualifikation erlangt haben, so gestellt werden, als hätten sie insoweit die Berufsqualifikation dieses Landes erworben. Sie werden also im Freistaat Bayern so behandelt, als wäre ihre ausländische Berufsqualifikation insoweit die inländische des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. Diese Regelung liegt in den unterschiedlichen Inhalten der Berufsqualifikationen der einzelnen Länder begründet, die bereits im rein innerstaatlichen Kontext in verschiedenen Berufsfeldern einer Gleichbehandlung von Abschlüssen aus den verschiedenen Bundesländern entgegenstehen. Inha-

ber ausländischer Berufsqualifikationen sollen gegenüber solchen inländischer Berufsqualifikationen nicht dadurch bevorzugt werden, dass eine durch ein Land festgestellte Gleichwertigkeit auch die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Berufsqualifikationen anderer Länder bedeutet. Deshalb wird eine Gleichstellung mit einem Ausbildungsinländer hergestellt. Soweit eine Gleichbehandlung zwischen den Berufsqualifikationen der einzelnen Länder besteht, vermeidet Art. 4 Abs. 3 Mehrfachanträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit.

Art. 4 Abs. 3 steht aber weiteren Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit in anderen Ländern nicht in jedem Fall entgegen. Für erneute Anträge besteht dann ein Erfordernis, wenn die ausländische Berufsqualifikation mehr beinhaltet als diejenige des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. In diesem Fall wäre es ungerechtfertigt, den Inhaber der ausländischen Berufsqualifikation lediglich auf die Gleichbehandlung mit einem Ausbildungsinländer zu verweisen, anstatt die Gleichwertigkeit auch in einem Land festzustellen, das strengere Anforderungen an die Berufsqualifikation stellt, die von der ausländische Qualifikation aber ebenfalls abgedeckt werden. Dementsprechend sieht auch Art. 6 Abs. 5 die Ablehnung der Gleichwertigkeitsfeststellung nur vor, soweit die Gleichwertigkeit bereits festgestellt ist. Hierin liegt keine unzulässige Inländerdiskriminierung, da die ausländische Qualifikation in diesem Fall einen größeren Bereich abdeckt als die Berufsqualifikation des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung.

Art. 4 Abs. 3, ebenso wie Art. 6 Abs. 5, erfasst nur positive Anerkennungsentscheidungen. Dies trägt ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass die Berufsqualifikationen einzelner Länder teilweise voneinander abweichen. Derjenige Inhaber einer ausländischen Berufsqualifikation, dessen Gleichwertigkeit in einem Land nicht festgestellt werden konnte, hat die Möglichkeit, in einem anderen Land, das weniger hohe Anforderungen an die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation stellt, erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen.

Zu Art. 5:

Abs. 1 Satz 1 bestimmt, welche Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen sind, damit diese eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchführen kann.

Eine Aufstellung der Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten, die den beruflichen Werdegang der Antragsteller darstellen, hilft der zuständigen Stelle, einen Abgleich mit den sonstigen Unterlagen vorzunehmen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen zu verlangen. Das Erfordernis, den vorzulegenden tabellarischen Lebenslauf in deutscher Sprache zu verlangen, ist für eine zügige Bearbeitung angebracht.

Daneben sind ein Identitätsnachweis, der Ausbildungsnachweis und, sofern für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich, Bescheinigungen über einschlägige Berufserfahrungen (zum Beispiel Arbeitgeberzeugnisse) oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Abs. 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.

Mit der Regelung in Abs. 1 Nr. 5 soll sichergestellt werden, dass Antragsteller nicht gleichzeitig Anträge bei mehreren zuständigen Stellen einreichen. Dies vermeidet Mehrfachanträge und zusätzlichen Aufwand der zuständigen Stellen. Die Änderung im Ver-

gleich zum BQFG des Bundes ist erforderlich, da ein bereits gestellter Antrag in einem Bundesland nur in den Fällen des Art. 6 Abs. 5 der Feststellung der Gleichwertigkeit entgegensteht (vgl. Begründung zu Art. 4 Abs. 3). Eine Erklärung über bereits gestellte Anträge ist aber aufgrund der Regelung des Art. 6 Abs. 5 sinnvoll. Zudem können so die in dem vorigen Verfahren bereits gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden.

In der Regel sind nach Abs. 2 die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen; Originale allerdings in der Regel nur dann, wenn sich die Antragsteller im Inland befinden und diese persönlich vorlegen können. Eine Versendung von Originalen sollte in jedem Fall unterbleiben. Die Ausbildungsnachweise und die Nachweise sonstiger Berufsqualifikationen sind in der Regel als Übersetzung in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung ist durch einen in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellten oder beidigten Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie folgt zugleich den Vorgaben des Verhaltenskodexes der Koordinatorengruppe für die RL 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30. September 2005 (im Folgenden: Verhaltenskodex), nach denen beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen auf die wichtigsten Dokumente beschränkt bleiben sollen. Im Übrigen sollen die zuständigen Stellen möglichst weitgehend von der ihnen in Anwendung des Art. 23 Absatz 2 BayVwVfG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, auf Übersetzungen überhaupt zu verzichten, wenn z.B. ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.

Die Regelung in Abs. 2 Satz 3, für alle vorzulegenden und nachzureichenden Unterlagen eine deutsche Übersetzung zumindest verlangen zu können, gewährleistet eine zügige und fundierte Bearbeitung. Es ist zwar davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Übersetzung des Identitätsnachweises nicht notwendig sein wird. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Übersetzung erforderlich sein, z.B. dann, wenn als Identitätsnachweis nicht ein Pass oder Personalausweis vorgelegt wird, sondern ein anderes Hilfsdokument, dessen Authentizität und Inhalt sich in fremder Sprache nicht von selbst erschließt. Auch kann beispielsweise der Identitätsnachweis die Daten nicht in lateinischen Schriftzeichen enthalten, so dass eine Übersetzung notwendig werden kann. Ebenso sollen die zuständigen Stellen auch von nachgereichten Unterlagen Übersetzungen verlangen können.

Nach Abs. 3 können die zuständigen Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen die nach Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen auch in anderer Form zulassen, zum Beispiel in Form von einfachen Kopien. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens großzügig Gebrauch machen.

Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 sehen keine Abweichungen vom BQFG des Bundes vor. Klarstellend wird aber darauf hingewiesen, dass durch das Zusammenspiel dieser Vorschriften die anerkende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen von den Erfordernissen des Abs. 2 abweichen kann. Sie kann neben unbeglaubigten Kopien auch Übersetzungen akzeptieren, die nicht von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sind. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Kostenersparnis für die Antragsteller großzügig Gebrauch machen.

Nach Abs. 4 können die zuständigen Stellen die Antragsteller auffordern, nähere Informationen zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sons-

tigen Berufsqualifikationen darzulegen. Hierfür hat die zuständige Stelle eine angemessene Frist zu setzen. Ziel dieser Regelung ist es, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Antragsteller sind in der Regel am ehesten in der Lage, die Inhalte und Dauer ihrer Berufsbildung darzulegen, um so der zuständigen Stelle die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinn des Art. 4 zu ermöglichen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach Art. 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach Art. 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

Abs. 5 sieht vor, dass sich die zuständigen Stellen bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Antragsunterlagen an die Antragsteller wenden können, um diesen die Gelegenheit zu geben, mit Hilfe zusätzlicher Informationen die Echtheit oder weitere Erläuterungen zu den Inhalten zu belegen. Dadurch sollen Missbrauchsfälle, zum Beispiel durch gefälschte Dokumente oder durch Gefälligkeitsbescheinigungen von vermeintlichen Arbeitgebern, ausgeschlossen werden. Die zuständige Stelle hat den Antragstellern so detailliert wie möglich mitzuteilen, welche Unterlagen erforderlich sind, um mögliche Zweifel auszuräumen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach Art. 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach Art. 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

In den Fällen der Abs. 4 und 5 kann sich die zuständige Stelle daneben auch anderer Informationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit bedienen, zum Beispiel, indem sie sich an die einschlägigen Stellen für die ausländische Berufsbildung im Ausbildungsstaat wendet. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG zuerkannt wurde, sollte sich die zuständige Stelle erst nach Rücksprache mit den Antragstellern an die Stelle im Ausbildungsstaat wenden, wenn dies zugleich der Verfolgerstaat ist. Bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates wenden; dabei könnte gegebenenfalls auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden.

Abs. 6 regelt, dass die Antragsteller darlegen müssen, dass sie im Freistaat Bayern eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Abs. 6 Satz 2 definiert den Nachweis über die Erwerbstätigkeitsabsicht mittels geeigneter Unterlagen durch Beispiele näher: Eine entsprechende Absicht ist z.B. durch den Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit darzulegen; bei geplanter unselbständiger Erwerbstätigkeit kann dies beispielsweise auch durch den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern im Freistaat Bayern erfolgen; im Fall einer geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit beispielsweise durch die Vorlage eines Geschäftskonzepts oder dem Nachweis einer Kontaktaufnahme mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder der Berufsgenossenschaft. Von dem Nachweis der Erwerbstätigkeitsabsicht sind aufgrund der EU-Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit) sowohl Personen mit einem Wohnsitz innerhalb eines EU-Staates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz sowie Staatsangehörigen aus diesen Ländern zu befreien.

Zu Art. 6:

Gemäß Art. 1 ist Voraussetzung für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit der bayerischen Berufsbildung ein Antrag an die zuständige Stelle. Es wird klargestellt, dass ein eigenes Antragsrecht potenzieller Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Eine Bevollmächtigung bleibt davon unberührt. Antragsberechtigt sind nur Personen, die einen ausländischen Ausbildungsnachweis erworben haben. Nicht ausreichend sind dagegen bloße informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen.

Abs. 2 normiert die Pflicht der zuständigen Stelle, den Antragstellern innerhalb eines Monats den Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen und dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche der nach Art. 5 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. Die Regelung orientiert sich an Art. 51 Abs. 1 der RL 2005/36/EG und dem Verhaltenskodex (Ziffer 7). Die zuständige Stelle sollte in der Mitteilung darauf hinweisen, dass die Frist des Abs. 3 erst dann zu laufen beginnt, wenn die fehlenden Unterlagen beigebracht wurden.

Abs. 3 bestimmt, dass die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen beziehungsweise von der zuständigen Stelle nachverlangten Unterlagen ergehen muss. Wenn der zuständigen Stelle alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, ist eine Frist von drei Monaten angemessen und ausreichend. Die Frist kann einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständigen, gerechtfertigt ist. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zu den Mitwirkungspflichten der Antragsteller wird auf Art. 15 verwiesen.

Nach Abs. 4 wird der Fristablauf nach Abs. 3 bis zum Ablauf der Frist gehemmt, die die zuständige Stelle für die Nachlieferung der Unterlagen nach Art. 5 Abs. 4 und 5 gesetzt hat. Ungeachtet dessen steht es den Antragstellern frei, die Unterlagen vor dem gesetzten Fristende vorzulegen, damit die Frist nach Abs. 3 beginnt. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden, kann die zuständige Stelle über den Antrag entscheiden. Mit der Hemmung des Fristlaufs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zuständigen Stellen nach dem Erhalt der Unterlagen nach Art. 5 Abs. 1 zum Teil umfangreich inhaltlich prüfen müssen, ob für die Feststellung der Gleichwertigkeit weitere Unterlagen über Inhalt und Dauer der Berufsbildung erforderlich sind oder ob bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen weitere Unterlagen erforderlich sind. Während dieser Zeit soll die Entscheidungsfrist nach Abs. 3 nicht weiter laufen. Das gleiche gilt in den Fällen des Art. 14, wenn ein sonstiges geeignetes Verfahren durchgeführt wird. Der Fristablauf ist dann bis zur Beendigung der sonstigen geeigneten Verfahren gehemmt (zum Beispiel bis zum Vorliegen einer Arbeitsprobe oder der Durchführung eines Fachgesprächs).

Nach Abs. 5 soll der Antrag von der zuständigen Stelle im Regelfall abgelehnt werden (intendiertes Ermessen), soweit die Gleichwertigkeit bereits festgestellt worden ist, zum Beispiel auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (Gleichstellung der Abschlüsse aus Österreich und Frankreich), nach § 40 Abs. 2 und § 50a der Handwerksordnung, nach dem im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder dem BQFG geregelten Verfahren. In diesem Fall besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ein erneutes Verfahren. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle davon abweichen. Durch die Ablehnung wird der vorherige positive Bescheid nicht berührt.

Im Gegensatz zum BQFG des Bundes wurde das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt. Dadurch können Inhaber ausländischer Qualifikationen, die in einem Land die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation festgestellt bekommen haben, auch in einem anderen Land erneut die Feststellung erreichen, wenn in dem zweiten Land die Anforderungen an die Berufsqualifikation höher sind als in dem Land der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung. Andernfalls bestünde Gefahr, dass derjenige, der zunächst in einem Land mit vergleichsweise niedrigen landesrechtlichen Anforderungen an die Berufsqualifikation die Feststellung der Gleichwertigkeit erreicht hat, aber dessen ausländische Berufsqualifikation über die Anforderungen dieses Land hinausgeht, in einem anderen Land zwar so behandelt wird wie ein Inländer mit einem Abschluss aus dem ersten Land, seine weitergehenden Qualifikationen aber nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu Art. 7:

Abs. 1 stellt klar, dass die zuständige Stelle über den Antrag nach Art. 4 Abs. 1 auf Feststellung der Gleichwertigkeit durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden hat. Sofern die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann (Art. 4), wird ein ablehnender Bescheid erteilt.

Abs. 2 legt fest, dass die zuständige Stelle im Fall festgestellter wesentlicher Unterschiede in der Begründung darzulegen hat, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse tatsächlich vorhanden sind sowie in welchen wesentlichen Punkten sich die ausländische Berufsbildung von der bayerischen unterscheidet. Ziel dieser Begründungspflicht ist, die Antragsteller, aber auch potenzielle Arbeitgeber, möglichst differenziert über vorhandene Qualifikationen und wesentliche Unterschiede im Vergleich zur bayerischen Berufsbildung (Referenzberuf) zu informieren, damit diese gegebenenfalls ausgeglichen werden können. Dargestellt werden sollen alle Berufsqualifikationen (Ausbildungsnachweise, sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung), die für einen Vergleich mit der entsprechenden bayerischen Berufsbildung relevant sind. Nach Möglichkeit sollen auch solche Berufsqualifikationen umfasst sein, die über den jeweiligen Referenzberuf hinausgehen. Damit wird insbesondere dem Interesse potenzieller Arbeitgeber an einer möglichst detaillierten Bescheinigung vorhandener Berufsqualifikationen Rechnung getragen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat eine gesonderte positive Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen im Rahmen der Einstellungsverfahren eine besondere Bedeutung.

Die festgestellten wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf sind möglichst so zu konkretisieren, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wahrgenommen werden können, um bei erfolgreicher Teilnahme gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Gewährleistet werden soll auch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Fördermaßnahmen zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Abs. 3 stellt klar, dass mit der Entscheidung in der Rechtsbehelfsbelehrung darzulegen ist, wo und innerhalb welcher Frist sowie in welcher Form der Bescheid überprüft werden kann. Die Regelung folgt damit den Vorgaben des Art. 51 Absatz 3 RL 2005/26/EG und Ziffer 14 des Verhaltenskodex.

Zu Art. 8:

Art. 8 regelt die sachliche Zuständigkeit; die örtliche Zuständigkeit der zuständigen Stelle richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (Art. 3 BayVwVfG). Hier werden die im Freistaat Bayern vorgesehenen Zuständigkeiten für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Bereich der nicht reglementierten Berufe getroffen. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, an anderer Stelle abweichende Zuständigkeitsbestimmungen

zu treffen. Dadurch kann auch das Fachrecht besondere Zuständigkeitsregelungen vorsehen.

Zu Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 8 Abs. 2 Satz 2:

Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nehmen einige Regierungen bereits bei bestimmten schulischen Berufsaus- und Fortbildungsabschlüssen Gleichwertigkeitsprüfungen vor. Die Technische Universität München nimmt bereits in dem genannten Bereich Gleichwertigkeitsprüfungen vor.

Zu Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:

Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit Abschlüssen, die auf bayerischen Regelungen beruhen, durch die gleiche Stelle erfolgen, wie dies für bundesrechtlich geregelte Berufe vorgesehen ist. Betroffen sind hier in erster Linie Fortbildungsabschlüsse sowie schulische Abschlüsse. Ausdrücklich genannt werden „Staatlich geprüfte Forstassessoren“ und „Staatlich geprüfte Forstingenieure“, die berufliche Tätigkeiten außerhalb eines Beamtenverhältnisses anstreben. Die Abschlüsse sind in der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst (ZAPOgtF/hF) verankert. Diese Vorbereitungsdienste gelten als allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 des Grundgesetzes. Sie ermöglichen den Zugang nicht nur zu einem Beamtenverhältnis. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für Anträge, die gestellt werden, wenn die private Forstwirtschaft oder eine andere Stelle (Körperschaften oder Anstalten) ein Arbeitsverhältnis von der Feststellung abhängig machen, dass eine im Ausland abgelegte Ausbildung und Befähigung dem Staatlich geprüften Forstassessor oder dem Staatlich geprüften Forstingenieur vergleichbar ist.

Zu Art. 8 Abs. 1 Nrn. 5 und 6:

Die Kammern, die einerseits zuständige Stellen nach § 8 des BQFG des Bundes im Rahmen der beruflichen Bildung sind und andererseits auch die Aus- und Fortbildungsregelungen erlassen haben, sollen auch für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig sein.

Zu Art. 8 Abs. 1 Nr. 7:

Die Heilberufekammern sind bereits zuständige Stellen nach § 8 des BQFG des Bundes in Bezug auf die berufliche Bildung. Daher sollen sie auch für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der von ihnen erlassenen Fortbildungsregelungen zuständig sein.

Zu Art. 8 Abs. 1 Nr. 8:

Art. 8 Abs. 1 Nr. 8 enthält eine Auffangzuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Zu Art. 8 Abs. 2:

Art. 8 Abs. 2 enthält die Ermächtigung, die Feststellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der nicht reglementierten Berufe auf andere Stellen zu übertragen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Dabei wurde die Formulierung bezüglich der Stellen, auf die eine Aufgabenübertragung stattfinden kann, im Vergleich zur Regelung in § 8 Abs. 4 BQFG des Bundes bewusst offen gelassen, um im Bedarfsfalle auch andere Stellen als Behörden oder Kammern zu erfassen. Art. 8 Abs. 2 kommt eine Auffangfunktion zu.

Soweit eine landesinterne Zuständigkeitsverteilung gefunden werden muss, soll eine thematische Zuständigkeitskonzentration nach beruflichen Fachrichtungen bei den Regierungen erfolgen. Im Bereich der landesrechtlich geregelten schulischen Berufsaus-

und Fortbildungsabschlüsse ist eine Übertragung der Zuständigkeiten auf eine zentrale, länderübergreifende Stelle (ZAB) avisiert.

Zu Art. 8 Abs. 3:

Diese Regelung soll ebenso wie § 8 Abs. 5 des BQFG des Bundes Zuständigkeitsbündelungen ermöglichen, um dadurch die Expertise der zuständigen Stelle zu gewährleisten. Dies bietet sich insbesondere in Bereichen an, in denen bei einzelnen Stellen oder in den einzelnen Ländern nur geringe Fallzahlen vorliegen. Durch die Formulierung „Zuständige Stellen nach Abs. 1“ wird festgelegt, dass die Bündelung nur durch die originär zuständigen Stellen wahrgenommen werden kann, nicht durch jene Stellen, denen nach Abs. 2 die Zuständigkeit übertragen wurde. Klargestellt wird, dass auch die Übertragung auf Stellen in anderen Ländern möglich ist. Wegen der Verordnungsermächtigung in Art. 8 Abs. 2 wurden auch diejenigen Stellen aufgenommen, denen aufgrund dieses Gesetzes Zuständigkeiten übertragen wurden.

Für die Regelungen in § 8 Abs. 2 u. 3 des BQFG des Bundes besteht bezüglich der landesrechtlich geregelten Berufe kein Bedürfnis.

Zu Abschnitt 2:

Die Regelungen in Abschnitt 2 (Art. 9 bis 13) gelten ausschließlich für den Bereich der reglementierten Berufe; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen unter Bezugnahme auf das BayBQFG nicht etwas anderes bestimmen.

Zu Art. 9:

Die Vorschrift legt die allgemeinen Kriterien und Voraussetzungen fest, nach denen im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und sonstige Berufsqualifikationen im Rahmen der Prüfung über Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs als gleichwertig gelten. Sie entspricht den allgemeinen Vorgaben in Art. 10 ff. der RL 2005/36/EG und im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen werden diese Kriterien grundsätzlich auch auf Personen erstreckt, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.

Bezugspunkt für die Gleichwertigkeitsprüfung ist immer die aktuell geltende bayerische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Bei der Regelung in Art. 9 handelt es sich um einen Auffangtatbestand für Fälle, in denen die einschlägigen Vorschriften zu den im Freistaat landesrechtlich geregelten Berufen nichts anderes bestimmen (vergleiche Art. 2 Abs. 1 und die Begründung hierzu).

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung des Berufszugangs erfolgt. Die Voraussetzung in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 entspricht den Vorgaben in Art. 4 Abs. 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Überprüfung der Gleichwertigkeit nur auf vergleichbare Berufe beziehen kann. Eine positive Entscheidung über den Berufszugang scheidet insofern aufgrund der Regelung in Abs. 1 Nr. 1 von vorneherein aus, wenn die im Ausland erworbene Berufsbildung und die entsprechende Berufsbildung im Freistaat Bayern hinsichtlich ihrer Ausrichtung offensichtlich voneinander abweichen.

Die Voraussetzung in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 entspricht den Vorgaben in Art. 13 Abs. 1 RL 2005/36/EG und ist nur bei Berufen zu be-

achten, die sowohl im Freistaat Bayern als auch im Ausbildungsstaat – das heißt, in dem Staat, in dem der jeweilige Ausbildungsnachweis erworben wurde – reglementiert sind. Abs. 1 Nr. 2 bezieht sich nur auf die Berechtigung aufgrund von Berufsqualifikationen. Berücksichtigt werden Fälle, in denen die Befugnis zur Aufnahme und Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausland aus Gründen verwehrt wurde, die auch der Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs im Freistaat Bayern entgegenstehen. Nicht erfasst werden zum Beispiel Fälle, in denen sonstige Gründe, z.B. politisch motivierte Berufsverbote, dazu geführt haben, dass im Herkunftsland keine Berechtigung vorliegt. Auf die ebenfalls in Art. 13 Abs. 1 RL 2005/36/EG vorgesehene Voraussetzung eines bestimmten Berufsqualifikationsniveaus im Sinn des Art. 11 der RL 2005/36/EG wurde dagegen im Interesse einer Vereinfachung der entsprechenden Verfahren verzichtet. Dies stellt eine zulässige Abweichung von der Richtlinie zugunsten der Antragsteller dar.

Die Voraussetzung in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 entspricht den Vorgaben in Art. 14 Abs. 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der „wesentlichen Unterschiede“ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommens zugrunde gelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass der Berufszugang nur im Fall einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen gewährt wird, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede versagt werden kann.

In Abs. 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Art. 14 Abs. 1, 4 und 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Abs. 2 Nr. 1 entspricht den Vorgaben in Art. 14 Abs. 1 lit. b) und c) und Abs. 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der RL vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden bayerischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Abs. 2 Nr. 2 berücksichtigt die Vorgaben in Art. 14 Abs. 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Nr. 1 abgedeckt sind, und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Abs. 2 Nr. 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Regelung entspricht den Vorgaben in Art. 14 Abs. 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocman, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach Art. 12 Abs. 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach Art. 12 Abs. 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben)

nach Art. 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.

Zu Art. 10:

Die Regelung in Abs. 1 verpflichtet die zuständigen Stellen, die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller im Rahmen der Entscheidung über Aufnahme und Ausübung des im Inland reglementierten Berufs durch rechtsmittelfähigen Bescheid festzustellen, sofern der Berufszugang wegen wesentlicher Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 nicht gewährt werden kann. Zur Anpassung an die Überschrift des Art. 10 und um im Bereich der reglementierten Bereiche auch landesrechtlich vorgesehene Berufserfahrungen berücksichtigen zu können, wurde in Abweichung zum BQFG des Bundes der Begriff der „Berufsbildung“ durch den der „Berufsqualifikation“ ersetzt.

Die Regelung in Abs. 2 verpflichtet die zuständigen Stellen, in den entsprechenden Fällen zudem verbindlich festzustellen, durch welche Maßnahmen nach Art. 11 (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen bayerischen Qualifikation ausgeglichen werden können, und den Inhalt der entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Die entsprechenden Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben in Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 RL 2005/36/EG und berücksichtigen zudem die Empfehlungen im Verhaltenskodex. Um einen einheitlichen Sprachgebrauch im Rahmen des Art. 10 zu erreichen, wurde in Abweichung zum BQFG des Bundes der Begriff des Ausbildungsnachweises durch den der Qualifikation ersetzt.

Zu Art. 10 Abs. 3:

Auch im Bereich der reglementierten Berufe besteht aus den bereits zu Art. 4 Abs. 3 genannten Gründen das Bedürfnis, die Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, deren Gleichwertigkeit mit einer landesrechtlich geregelten Qualifikation in einem Land festgestellt wurde, so zu behandeln, als sei insoweit die Berufsqualifikation dieses Landes erworben worden. Auch für die reglementierten Berufe gilt, dass es dem Antragsteller unbenommen bleibt, in einem anderen Land erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen, wenn seine ausländische Berufsqualifikation über diejenige des Landes der ersten Gleichwertigkeitsfeststellung hinausgeht und der in dem anderen Land gleichwertig ist.

Zu Art. 11:

Abs. 1 räumt den Antragstellern die Möglichkeit ein, wesentliche Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung auszugleichen. Zum Verhältnis dieser Regelung zum berufsrechtlichen Fachrecht wird auf die Ausführungen zu Art. 2 verwiesen.

Da eine berufliche Tätigkeit im Bereich der reglementierten Berufe die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen in der Regel zwingend voraussetzt, wird durch die Regelung in Abs. 1 gewährleistet, dass die Antragsteller durch eine angemessene Anpassungsqualifizierung den Berufszugang erlangen können. Hierdurch werden die Vorgaben in Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 der RL 2005/36/EG berücksichtigt und auf Drittstaatsverhältnisse erweitert. Zugleich wird den allgemeinen Gesichtspunkten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Bereich des Berufszugangs Rechnung getragen. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Art. 3 Abs. 1 lit. g) RL 2005/36/EG ist unter einem Anpassungslehrgang die Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufszugehörigen zu verstehen, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen

kann und Gegenstand einer Bewertung ist. Gegenstand der Bewertung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Wissenskontrolle erfolgen kann; dies darf nicht den Grad einer Prüfung erreichen, von der die Gleichwertigkeit insgesamt abhängt, da ein Anpassungslehrgang nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG nicht gleichzeitig mit einer Eignungsprüfung zusammen auferlegt werden darf. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Art. 3 Abs. 1 lit. h) RL 2005/36/EG ist unter einer Eignungsprüfung eine Überprüfung der für die Ausübung eines im Freistaat Bayern reglementierten Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller zu verstehen.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1 die vorhandenen Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist demnach grundsätzlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinn des Art. 9 Abs. 2 zu beschränken. Dementsprechend dürfen sich zum Beispiel Eignungsprüfungen nicht auf Fachgebiete erstrecken, deren hinreichende Beherrschung die Antragsteller bereits durch die Vorlage der für die Überprüfung der Gleichwertigkeit relevanten Unterlagen nachgewiesen haben. Bei der Ausgestaltung von Anpassungslehrgängen ist ein angemessener Ausgleich zwischen der Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsqualifikationen der individuellen Antragsteller und institutionellen beziehungsweise organisatorischen Notwendigkeiten im Hinblick auf die Strukturierung entsprechender Angebote zu treffen. Durch die Regelungen in Abs. 2 wird den Vorgaben in Art. 14 Abs. 5 RL 2005/36/EG sowie der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10. Dezember 2009 – C 345/08, Pesla, Rn. 51-53 m.w.N.) und allgemeinen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die Vorgaben in Art. 3 Abs. 1 lit. g) und h) RL 2005/36/EG bei der Ausgestaltung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) berücksichtigt, nach der die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten für diejenigen ohne formelle Befähigungsnachweise stets in einer „dem Einzelfall angepassten angemessenen Art und Weise vorgenommen und dabei stets [der] bisherige berufliche Werdegang in sachlicher Weise berücksichtigt werden muss“ (BVerwGE 13, 317 zur Eintragung in die Handwerksrolle im Wege der Ausnahmenbewilligung).

Abs. 2 Satz 2 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Staatsregierung vor. Mit Hilfe der aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen kann eine einheitliche Handhabung von Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet und die Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Richtlinie 2005/36/EG konkretisiert werden. Wenn es sich um Menschen mit Behinderung handelt, ist sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ein entsprechender Nachteilsausgleich gewährt werden muss (z.B. Zeitverlängerung, Bereitstellung technischer Hilfsmittel etc.), soweit es aufgrund der Behinderung erforderlich ist.

Abs. 3 legt im Einklang mit den Vorgaben in Art. 14 Abs. 2 der RL 2005/36/EG fest, dass die Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung haben, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in Art. 14 Abs. 2 und 3 RL 2005/36/EG nichts anderes bestimmen.

Zu Art. 12:

Die Regelung bestimmt die vorzulegenden Unterlagen. Sie unterscheidet sich von Art. 5 vor allem dadurch, dass sie für den Be-

reich der reglementierten Berufe spezifische Anforderungen enthält, die sich aus der RL 2005/36/EG ergeben. Durch die Vorschrift werden die Standards der RL 2005/35/EG grundsätzlich im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auf Drittstaatsverhältnisse erstreckt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Art. 5 verwiesen. Abweichend davon bestimmt Abs. 1, welche Unterlagen im Rahmen des Antrags zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs vorgelegt werden müssen, damit eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden kann. Es bedarf nach Nr. 5 im Fall des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2, das heißt, wenn im Ausbildungsstaat ein Beruf reglementiert ist, einer Bescheinigung, dass der Antragsteller im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufs berechtigt ist. Wie im Fall des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 sind hierbei die Fälle besonders zu berücksichtigen, bei denen im Herkunftsland die Berechtigung aufgrund anderer als berufsqualifikationsbezogener Gründe (zum Beispiel aus politischen Gründen) untersagt wird. In diesen Fällen kann auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichtet werden.

Zusätzlich sind nach den Abs. 4 und 5 die Besonderheiten der RL 2005/36/EG zu beachten. Danach kann sich die zuständige Stelle bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden. Dabei soll auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden. Die Regelung orientiert sich an Art. 50 der RL 2005/36/EG.

Abs. 1 Nr. 6 wurde im Vergleich zum Bundesgesetz geändert, da aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Inhalte von Berufsqualifikationen eine einmal erfolgte Feststellung der Gleichwertigkeit nicht in jedem Fall der erneuten Feststellung durch ein anderes Land entgegensteht (vgl. Begründung zu Art. 10 Abs. 3). Dennoch ist eine Erklärung über bereits gestellte Anträge aber aufgrund der Regelung in Art. 10 Absatz 3 sowie zur Verwertung der im ersten Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sinnvoll.

Zu Art. 13:

Die Regelung beschreibt das Verfahren. Sie unterscheidet sich von Art. 6 vor allem dadurch, dass im Bereich der reglementierten Berufe die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen im Rahmen der Verfahren zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs erfolgt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Art. 6 verwiesen. Nach Abs. 2 Satz 3 kann die Frist einmalig um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverständigen, gerechtfertigt ist. Für Sachverhalte, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, ist eine Fristverlängerung aufgrund Art. 51 der Richtlinie 2005/36/EG höchstens um einen Monat möglich. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen.

Zuständige Stelle ist die für den in den Fachgesetzen und -verordnungen geregelten Berufszugang zuständige Stelle.

Abs. 4 Satz 2 regelt die Zuständigkeit der Technischen Universität München. Diese nimmt bereits in dem genannten Bereich Gleichwertigkeitsprüfungen vor.

Die Regelungen in den Abs. 5 und 6 entsprechen Art. 8 Abs. 2 und 3. Zwar findet die Prüfung der Gleichwertigkeit inzident im Rahmen der Zulassung zum reglementierten Beruf statt, dennoch kann es in einzelnen Bereichen sinnvoll sein, die Entscheidung dieser Teilfrage durch Rechtsverordnung auf eine andere Stelle zu übertragen. Ebenso kann der Bedarf nach Zuständigkeitsbündelungen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit bestehen.

Zu Abschnitt 3:

Die Regelungen in Abschnitt 3 (Art. 14 bis 16) enthalten gemeinsame Vorschriften für die nicht reglementierten Berufe in Abschnitt 1 und die reglementierten Berufe in Abschnitt 2; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

Zu Art. 14:

Zweck der Vorschrift ist es, auch denjenigen Antragstellern den Zugang zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren zu eröffnen, die im Ausland zwar erfolgreich eine Berufsbildung absolviert haben, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise jedoch nicht oder nur teilweise vorlegen können. In den entsprechenden Fällen soll mit Hilfe sonstiger geeigneter Verfahren eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen werden. In erster Linie betrifft dies Antragsteller, die zum Beispiel als Flüchtlinge keine Unterlagen beibringen können. In den Fällen von Art. 5 Abs. 4 und 5 und Art. 12 Abs. 4 und 5 bieten die sonstigen Verfahren eine ergänzende Möglichkeit, wenn nachgeforderte Unterlagen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können oder die Vorlage mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden wäre. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Stelle, zum Beispiel bei Täuschungsversuchen nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 zu entscheiden.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sonstigen geeigneten Verfahren, dass die Antragsteller die in Art. 5 Abs. 1, 4 und 5 sowie in Art. 12 Abs. 1, 4 und 5 genannten Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand beschaffen können.

Die Gründe, die der Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen, sind nach Abs. 1 Satz 2 von den Antragstellern glaubhaft zu machen, um einen Missbrauch der entsprechenden Verfahren zu verhindern. Dafür ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Stelle eine eidesstattliche Versicherung verlangen und entgegennehmen (abnehmen) kann. Im Übrigen gilt die Regelung des Art. 27 BayVwVfG.

Die Regelungen in Abs. 1 orientieren sich an den Vorgaben zur Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen und Flüchtlingen gleich gestellten Personen in Art. VII des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (vergleiche hierzu außerdem Art. 28 Abs. 2 des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2009 für eine Neufassung der Qualifikationsrichtlinie – KOM(2009)551 endgültig).

In Abs. 2 werden Maßnahmen genannt, die im Rahmen sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinn des Abs. 1 Anwendung finden können. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung, sodass auch die Anwendung weiterer zur Ermittlung der beruflichen Kompetenzen geeigneter Maßnahmen in Betracht kommt. Von den entsprechenden Maßnahmen kann auch kumulativ Gebrauch gemacht werden, wenn dies angemessen und sinnvoll erscheint. Wenn es sich um Menschen mit Behinderung handelt, ist sicherzustellen, dass bei der Durchführung der sonstigen geeigneten Verfahren ein entsprechender Nachteilsausgleich gewährt werden muss (z.B. Zeitverlängerung, Bereitstellung technischer Hilfsmittel etc.), soweit es aufgrund der Behinderung erforderlich ist.

Die Regelung in Abs. 3 stellt das Verhältnis der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen sonstigen geeigneten Verfahren zur Ermittlung der vorhandenen Berufsqualifikationen zu den übrigen Regelungen in diesem Teil des Gesetzes klar. Abs. 3 beinhaltet in den Fällen des Abs. 1 eine Rechtsfolgenverweisung auf Art. 4 beziehungsweise bei reglementierten Berufen auf Art. 9. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt demnach in den entsprechenden Fällen auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Verfahren.

Zu Art. 15:

Abs. 1 normiert die Mitwirkungspflichten der Antragsteller. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsteller grundsätzlich in der Lage sind, die für die Entscheidung der zuständigen Stelle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die zuständige Stelle wäre es ohne eine entsprechende Verpflichtung deutlich aufwendiger, sich die notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die zuständige Stelle in den Fällen, in denen die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, nicht verpflichtet ist, eigene Nachforschungen zu unternehmen, sondern das Verfahren abschließen kann. Sie kann nach Aktenlage entscheiden. Dies gilt nach Satz 2 auch in den Fällen, in denen die Aufklärung in anderer Weise erschwert wird, zum Beispiel wissentlich falsche Angaben gemacht oder Informationen zurückgehalten werden. Ziel des Abs. 2 ist es vor allem, die Effizienz des Verfahrens sicherzustellen sowie Täuschungsversuche zu unterbinden.

Nach Abs. 3 sollen die Antragsteller jedoch nicht schutzlos gelassen werden: Die zuständige Stelle muss vor der Entscheidung die Antragsteller schriftlich anhören und darauf hinweisen, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, wenn die notwendigen noch fehlenden Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Insoweit haben die Antragsteller es in der Hand, die notwendigen Unterlagen oder Informationen fristgerecht vorzulegen, beziehungsweise der zuständigen Stelle mitzuteilen, warum ihnen dies nicht möglich ist.

Zu Teil 3:**Zu Art. 16:**

Abs. 1 normiert, dass über die Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Landesstatistik geführt wird. Diese Daten sind erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen. Der Bundesregelung folgend soll über die Feststellung der Gleichwertigkeit landesrechtlich geregelter Berufe eine bayerische Landesstatistik eingeführt werden.

Abs. 2 bestimmt, dass die Statistik mit den genannten Erhebungsmerkmalen jährlich zu erheben ist.

Zu Nr. 1:

Das Merkmal der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin erlaubt differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit. Dies ist kurz- beziehungsweise mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse, da für bestimmte Personengruppen (vor allem für Deutsche ohne Spätaussiedlerstatus, Drittstaatsangehörige) erstmals eine Rechtsgrundlage für die Antragstellung geschaffen wird. In Kombination mit weiteren Merkmalen (z.B. Referenzberuf, Ausbildungsstaat) lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind und für zuwande-

rungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse von zentraler Bedeutung sind. Das Merkmal Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche genderspezifische Effekte identifizieren zu können. Das Merkmal Datum der Antragstellung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Entscheidung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach Art. 6 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und bei den Umsetzungsvorbereitungen hat sich gezeigt, dass es für die Evaluation wichtig ist, grundsätzlich auch den Wohnort des Antragstellers zu erfassen, um die Statistik hinsichtlich der regionalen Antragssituation sowie der Anzahl der Anträge aus dem Ausland auswerten zu können. Um sicherzustellen, dass ein Rückschluss auf eine bestimmte Einzelperson nicht möglich ist, wurde statt des Merkmals „Wohnort“ das Merkmal „Landkreis oder kreisfreie Stadt des Wohnorts“ zusätzlich in das BayBQFG aufgenommen.

Zu Nr. 2:

Die Merkmale Ausbildungsstaat und deutscher Referenzberuf sind aufgrund der RL 2005/36/EG zwingend zu erheben. Entsprechend ist für den nicht reglementierten Bereich die deutsche Referenzausbildung zu erheben.

Zu Nr. 3:

Das Merkmal Datum der Entscheidung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Antragstellung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach Art. 6 Abs. 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. Das Merkmal Gegenstand und Art der Entscheidung umfasst die Entscheidungen bezüglich nicht reglementierter und reglementierter Berufe. Nach der RL 2005/36/EG sind für reglementierte Berufe die von der Europäischen Kommission geforderten Angaben über die Entscheidungsart (zum Beispiel automatische Anerkennung nach den sektoriellen Berufen; automatische Anerkennung nach Berufserfahrung; allgemeine Regelung ohne Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Regelung nach Eignungsprüfung; allgemeine Regelung nach Anpassungslehrgang) zwingend zu erheben. Das Merkmal ermöglicht es, insbesondere in Kombination mit weiteren Merkmalen (z.B. Ausbildungsstaat, Referenzberuf) mittelfristig Erfahrungswerte über ausländische Berufsabschlüsse und -qualifikationen und Schwerpunkte der Anerkennungspraxis zu gewinnen, die als Orientierungshilfe für anerkennende Stellen dienen können. Eine vergleichende Betrachtung des Merkmals kann zudem Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertungspraxis in den Ländern liefern. Das Merkmal Eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber ist aufgrund der RL 2005/36/EG zwingend zu erheben.

Zu Nr. 4:

Das Merkmal ist aufgrund der RL 2005/36/EG zwingend zu erheben.

Abs. 3 bestimmt die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind.

Abs. 4 regelt die Auskunftspflicht.

Abs. 5 regelt die Übermittlungsmodalitäten. Für Statistik ist in Bayern das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuständig.

Abs. 6 sieht eine Verordnungsermächtigung für das fachlich zuständige Ministerium vor. Auf Bundesebene wird die Bundesregierung für die entsprechenden Verordnungen ermächtigt. Auf Landesebene wird eine Verordnung durch das Fachministerium für ausreichend gehalten. Zusätzlich ist die Zustimmung desjenigen Ministeriums erforderlich, dem die Fach- und Dienstaufsicht in Bezug auf die amtliche Statistik obliegt, in Bayern dem Staatsministerium des Innern. Die Verordnungsermächtigung hat das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dient der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss.

Nach Nr. 1 dürfen Reduzierungen der Erhebungsmodalitäten angeordnet werden.

Nach Nr. 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, so dass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt. Der Ordnungsgeber darf keine Erhebungsmerkmale einführen, die besondere Arten personenbezogener Daten (Art. 15 Abs. 7 Bayerisches Datenschutzgesetz, BayDSG), wie z.B. die Gesundheit, das Sexualleben, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische oder ethnische Herkunft betreffen. Es wird klargestellt, dass Daten, die – für sich genommen oder in Verbindung mit anderen Daten – einen Rückschluss auf eine bestimmte Einzelperson herstellen können, nicht als Erhebungsmerkmale eingeführt werden dürfen.

Nach Nr. 3 dürfen zusätzlich Merkmale angeordnet werden, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Zu § 2 Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz:

Zu Art. 1:

In Art. 1 Abs. 1 werden die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ geregelt. Personen, die im Freistaat Bayern einen Studiengang „Soziale Arbeit“ erfolgreich absolviert haben, bei dem im Rahmen eines staatlichen Prüfungsverfahrens festgestellt wurde, dass er die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen. Weiter wird geregelt, dass Personen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das zeigt, dass sie unzuverlässig sind, nicht die Berechtigung haben, die Berufsbezeichnung zu führen. Kriterien sind insbesondere rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter kinderschutzrelevanter Straftaten analog § 72a SGB VIII. Dies sind Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die sensiblen Arbeitsfelder mit besonders schutzbedürftigen Zielgruppen sowie auf die bekannt gewordenen, von Fachkräften verübten Straftaten (insbesondere des sexuellen Missbrauchs) erforderlich.

Satz 2 regelt die Inländergleichbehandlung. Mit dieser Regelung werden Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Bachelorabschlüssen aus anderen Bundesländern mit den Absolventen in Bayern gleichgestellt und somit die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesichert. Sie basiert auf dem beschlossenen Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SARb) und den einschlägigen Beschlüssen insbesondere der Jugendministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz.

In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Voraussetzungen für den Studiengang auf der Grundlage des von den Ländern beschlossenen Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SARb) in der jeweils

gültigen Fassung festgelegt, der zur Tätigkeit als Sozialpädagoge/-pädagogin qualifiziert.

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 können die Hochschulen die Feststellung für das Vorliegen der Voraussetzungen des Studiengangs nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 beantragen.

Zu Art. 2:

Entsprechend der Regelung in Art. 1 Abs. 1 werden in Art. 2 Abs. 1 erstmals die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ geregelt. Personen, die im Freistaat Bayern einen Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ erfolgreich absolviert haben, bei dem im Rahmen eines staatlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt wurde, dass er die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ zu führen. Weiter wird geregelt, dass Personen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das zeigt, dass sie unzuverlässig sind, nicht die Berechtigung haben, die Berufsbezeichnung zu führen. Kriterien sind insbesondere Verurteilungen wegen bestimmter kinderschutzrelevanter Straftaten analog § 72a SGB VIII. Dies sind Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die sensiblen Arbeitsfelder mit besonders schutzbedürftigen Zielgruppen sowie auf die bekannt gewordenen, von Fachkräften verübten Straftaten (insbesondere des sexuellen Missbrauchs) erforderlich.

Satz 2 regelt die Inländergleichbehandlung. Mit dieser Regelung werden Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Bachelorabschlüssen aus anderen Bundesländern mit den Absolventen in Bayern gleichgestellt und somit die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesichert. Sie basiert auf dem Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ und den einschlägigen Beschlüssen der Jugendministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz.

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Voraussetzungen für den Studiengang auf der Grundlage des Gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, der zur Tätigkeit als Kindheitspädagoge/-pädagogin qualifiziert.

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 können die Hochschulen die Feststellung für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 beantragen.

Zu Art. 3:

Bewerber mit einer ausländischen Berufsqualifikation i.S.d. Art. 1 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung als „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ beantragen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse wird kein eigenes Prüfungsverfahren entwickelt, sondern auf die Regelungen des BayBQFG zurückgegriffen. Es handelt sich insoweit um eine Rechtsgrundverweisung, so dass die Regelungen des BayBQFG uneingeschränkt und unmittelbar anwendbar sind.

Bewerber mit einer ausländischen Berufsqualifikation i.S.d. Art. 2 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ beantragen. Für die Feststellung der Gleichwertig-

keit ausländischer Abschlüsse wird kein eigenes Prüfungsverfahren entwickelt, sondern auf die Regelungen des BayBQFG zurückgegriffen. Es handelt sich insoweit um eine Rechtsgrundverweisung, so dass die Regelungen des BayBQFG uneingeschränkt und unmittelbar anwendbar sind.

Zu Art. 4:

Art. 4 regelt das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, wenn eine zum Führen der Berufsbezeichnung nicht berechtigte Person die Berufsbezeichnung allein oder in Wortverbindung führt.

Zu Art. 5:

In Art. 5 wird die Zuständigkeit geregelt. Es wird die Übertragung der Zuständigkeit ganz oder teilweise auf eine dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nachgeordnete Behörde, wie beispielsweise dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), ermöglicht.

Zu Art. 6:

Die Vorschrift ermächtigt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zum Erlass einer Ausführungsverordnung, um das Nähere zu den Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, insbesondere auch um normkonkretisierende Regelungen (Anforderungen an das Sprachstandsniveau, Umfang der deutschen Rechtskenntnisse, Möglichkeiten der Nachholung von Teilqualifikationen etc.) zu treffen.

Zu Art. 7:

Abs. 1 erlaubt Bewerbern, die unter Anwendung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. September 2009 Az.: VI5/7380/2/09 zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ berechtigt waren, diese Bezeichnung weiterzuführen.

Mit der Regelung in Abs. 2 Nr. 1 sollen Absolventen der Diplomstudiengänge für Sozialarbeit und für Sozialpädagogik den Absolventen der Bachelorstudiengänge für „Soziale Arbeit“ gleichgestellt werden.

Abs. 2 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bachelorstudiengänge für „Soziale Arbeit“ und „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ bereits an den Hochschulen in Bayern angeboten werden und die ersten Studierenden bereits den Bachelorabschluss erhalten haben. Sofern der jeweilige Studiengang die Kriterien nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 bzw. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 erfüllt und dies nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 bzw. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 festgestellt worden ist, sind diese Absolventen ebenfalls zum Führen einer Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 1 berechtigt.

Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit einem Umfang von nur sechs Studiensemestern genehmigt wurde. Diese Entscheidung erfolgte vor der allgemeingültigen Festlegung des Studienumfangs für Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit auf sieben Semester. Bis zur Einführung des siebensemestrigen Studiengangs ist eine Übergangslösung im Sinn der Studienabsolventinnen und -absolventen erforderlich. Die Regelung verfolgt das Ziel, der zeitnahen Anpassung des Studiengangs an die bestehenden Regelungen. Gleichzeitig sollen alle Fälle umfasst sein, die durch mögliche Verlängerungen der Studiendauer (z.B. wegen Elternzeit, Pflegezeit, Krankheit) auftreten können. Aus diesem Grund wird auf den Studienbeginn abgestellt, der spätestens zum Wintersemester 2013/2014 zu erfolgen hat.

Zu § 3 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes:

Mit Inkrafttreten des BayBQFG wird eine Änderung von Art. 27 Abs. 3 erforderlich. Dieser verweist nunmehr nicht mehr auf die RL, sondern auf das BayBQFG.

Zu § 4 Inkrafttreten:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.